

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



29

Nr. 2, Jahrgang 2014

Hannover, den 15. Februar 2014

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 12* - Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien. Vom 21.3./26.4.2013.	30
Nr. 13* - Berichtigung der Geschäftsordnung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 5. Februar 2014.....	33
Nr. 14* - Berichtigung des Kirchengesetzes zur geschlechtergerechten Besetzung von Gremien der Evangelischen Kirche in Deutschland (Gremienbesetzungsgesetz – GBG-EKD). Vom 5. Februar 2014.....	33
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Nr. 15* - 1. Verordnung zur Änderung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Agenda „Berufung – Einführung – Verabschiedung“. Vom 27. Juni 2012.	33
Nr. 16* - Bestätigung gesetzesvertretender Verordnungen. Vom 9. November 2013.	34
Nr. 17* - UEK und Reformierter Bund – Entwurf einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK). Vom 4. Oktober 2013.	34
Nr. 18* - Entscheidung über den Fortbestand der UEK in der bisherigen Form. Vom 8. November 2013.	35
Nr. 19* - Beratung und Beschluss über den Haushalt 2014. Vom 9. November 2013.....	35
Nr. 20* - Aufhebung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der UEK – MAVG) vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD S. 447) und der Mitarbeitervertretungs-Wahlordnung der EKU vom 5. Oktober 1993 (ABl. EKD 1994 S. 41) /Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD vom 6. November 1992 (ABl. EKD S. 445). Vom 9. November 2013.....	36
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelische Landeskirche in Baden	
Nr. 21 - Kirchliches Gesetz zur Seelsorgebeauftragung in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Ausführung des Seelsorgeheimnisgesetzes der EKD (Seelsorgegesetz – SeelsorgeG). Vom 23. Oktober 2013. (GVBl. S. 290)	37
Nr. 22 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD. Vom 23. Oktober 2013. (GVBl. S. 295)	39
Nr. 23 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des KirchenbeamtenAG. Vom 23. Oktober 2013. (GVBl. S. 295)	39

Nr. 24 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Leitungsamtsgesetzes. Vom 23. Oktober 2013. (GVBl. S. 296).....	40
Nr. 25 - Kirchliches Gesetz über die Ordnung der Visitation (Visitationsordnung - VisO). Vom 24. Oktober 2013. (GVBl. S. 296).....	40
Nr. 26 - Änderungsgesetz zu den Kirchlichen Lebensordnungen "Lebensordnung Taufe". Vom 24. Oktober 2013. (GVBl. S. 303).....	46

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 27 - Kirchengesetz zur Änderung des Ehrenamtsgesetzes. Vom 22. November 2013. (ABl. 2014 S. 2)	46
--	----

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 28 - Kirchengesetz zur Einführung von Bundesbesoldungsrecht in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Vom 27. November 2013. (KABl. S. 194)	47
--	----

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Nr. 39 - Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Visitationsordnung – VisO). Vom 23. November 2013. (ABl. S. 313).....	48
Nr. 30 - Kirchengesetz aus Anlass der Anhebung der Altersgrenzen für die Ruhestandsversetzung von Pfarrern und Kirchenbeamten. Vom 23. November 2013. (ABl. S. 326)	53

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst - Eine Aufgabe im Ruhestand.....	55
--	----

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 12* - Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien. Vom 21.3./26.4.2013.

V e r t r a g

zwischen der

Evangelischen Kirche in Deutschland

- im Folgenden "EKD" genannt -
vertreten durch den Vorsitzenden des Rates der EKD
und den Präsidenten des Kirchenamtes, Herrenhäuser
Straße 12, 30419 Hannover

und der

Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien

- im Folgenden "ELKI" genannt -
vertreten durch den Dekan der ELKI und durch die
gesetzliche Vertreterin der ELKI, Via Aurelia Antica,
391, 00165 Rom, Italien

Die EKD und die ELKI haben ihre Beziehungen durch
den Vertrag vom 8. April 1952, geändert mit Vertrag

vom 4. November 1980 sowie vom 28. April 1989, als
gleichberechtigte Partner rechtlich geordnet.

Dieser Vertrag ersetzt alle vorhergehenden Verträge.
Die ELKI wurde am 16./17. Oktober 1949 durch die
Mitglieder der evangelischen Gemeinden in Italien
gegründet und hat sich durch ihre Synode eine Ver-
fassung gegeben, die von der Synode im Jahre 1958
endgültig beschlossen und mit Dekret des Präsidenten
der Republik (D.P.R.) n. 676 vom 16. Mai 1961 von
der italienischen Republik durch Anerkennung der
Kirche als Juristische Person bestätigt worden ist.
Die Synode vom 22.-24. Mai 1971 beschloss eine neue
Verfassung, die mit D.P.R. 192 vom 7. März 1975 ge-
nehmigt wurde.

Durch den Staatsvertrag zwischen der italienischen
Republik und der ELKI in Ausführung des Art. 8
Abs. 3 der italienischen Verfassung, Gesetz vom 29.
November 1995 Nr. 520, ist die ELKI kirchliche Kör-
perschaft. Sie umfasst Gemeinden im mehrsprachigen
Kontext, vor allem in deutscher und italienischer Spra-
che.

Die EKD ist gemäß Art. 1 ihrer Grundordnung vom
13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233) die Gemeinschaft
ihrer lutherischen, reformierten und unierten Glied-
kirchen. Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts

gemäß Art. 140 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 Weimarer Rechtsfassung.

Die EKD und die ELKI wissen sich in dem Glauben an den Dreieinigen Gott zum gemeinsamen Auftrag der Verkündigung des Evangeliums von der versöhnenden Liebe in Jesus in Zeugnis und Dienst berufen. Sie gründen auf den gemeinsamen altkirchlichen und reformatorischen Bekenntnissen und haben Kirchengemeinschaft nach der von ihnen unterzeichneten Leuenberger Konkordie. Sie wissen sich mit allen Kirchen in der ökumenischen Bewegung verbunden.

§ 1

(1) Die EKD und die ELKI bestätigen durch diesen Vertrag das zwischen ihnen bestehende Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher Gemeinschaft.

(2) Die Beziehungen zwischen der ELKI und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) bleiben von diesem Vertrag unberührt.

§ 2

(1) Die EKD und die ELKI arbeiten in der ökumenischen Bewegung mit.

(2) Sie arbeiten in ökumenischen Fragen auf Gegenseitigkeit zusammen insbesondere in Fragen, die ihre Beziehung zueinander unmittelbar betreffen.

§ 3

(1) Die EKD und die ELKI lassen einander an ihrem kirchlichen Leben teilnehmen und fördern es gegenseitig. Sie unterrichten sich gegenseitig über wichtige Maßnahmen, Geschehnisse und Entwicklungen im eigenen Bereich und in ihrem ökumenischen Umfeld. Sie können ihre Beziehungen durch gegenseitige Besuche vertiefen, insbesondere durch die Teilnahme von Gliedern der Kirche an gesamtkirchlichen Konferenzen und Veranstaltungen, durch Besuche in den Gemeinden und durch Teilnahme bzw. Vertretung bei den Tagungen der Synoden der jeweils anderen Kirche.

(2) Die Koordination obliegt dem Kirchenamt der EKD und dem Konsistorium der ELKI.

§ 4

Die ELKI:

(1) trägt die Verantwortung für die kirchliche Versorgung aller im Bereich ihrer Gemeinden lebenden evangelischen Christen deutscher Herkunft oder Sprache sowie Mitglieder der Gliedkirchen der EKD, die zeitlich begrenzt in Italien leben, nach Maßgabe ihrer Verfassung. Nach dieser Verfassung können auch Angehörige eines anderen in der EKD geltenden reformatorischen Bekenntnisses die volle Mitgliedschaft in den evangelisch-lutherischen Gemeinden und damit der ELKI erwerben.

(2) fördert in Zusammenarbeit mit der EKD und im Rahmen ihrer Möglichkeiten den kirchlichen Dienst an Urlaubern und Urlauberinnen deutscher Sprache im

Bereich ihrer Gemeinden. Dies wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.

(3) ordnet für die auf Zeit von der EKD entsandten Pfarrer und Pfarrerinnen im Einvernehmen mit der EKD, die dienstrechtlichen Verhältnisse durch Arbeitsverträge nach italienischem Recht.

(4) gibt der EKD vor einer Änderung ihrer Verfassung und vor Abschluss einer Vereinbarung mit dem italienischen Staat, einer Kirche oder Religionsgemeinschaft - die die Belange dieses Vertrages betreffen - die Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 5

Die EKD kann der ELKI auf Antrag im Rahmen der bei ihr geltenden Regelungen finanzielle Hilfe gewähren. Die ELKI gestattet dementsprechend der EKD die Prüfung der Verwendung der von ihr der ELKI eventuell gewährten finanziellen Zuwendungen.

§ 6

(1) Die EKD entsendet auf Antrag der ELKI in deren Gemeinden Pfarrer und Pfarrerinnen. Auf diese finden die Bestimmungen dieses Vertrages Anwendung. Dabei wendet die EKD ihre Bestimmungen und Verfahren für die Entsendung und Beauftragung von Pfarrern und Pfarrerinnen an. Es gelten die Rechtsvorschriften der EKD über die Entsendung und Beauftragung soweit dieser Vertrag nichts anderes regelt.

(2) Die ELKI kann Pfarrer und Pfarrerinnen aus Gliedkirchen der EKD aufgrund einer Entsendung durch die EKD im Rahmen dieses Vertrages einstellen.

(3) Der Wechsel eines von der EKD entsandten Pfarrers oder einer von der EKD entsandten Pfarrerin von der ursprünglichen auf eine andere Pfarrstelle in der ELKI innerhalb der Entsendungszeit ist möglich, sofern alle in § 8 genannten Beteiligten dazu ihr Einverständnis erklären.

(4) Der Pfarrer oder die Pfarrerin wird gemäß der Verfassung und der Ordnung der ELKI in den Dienst der ELKI berufen.

§ 7

(1) Ein Vertreter oder eine Vertreterin der ELKI kann an den Bewerbergesprächen teilnehmen.

(2) Die EKD benennt der ELKI möglichst mehrere Bewerber und Bewerberinnen zur Wahl durch die jeweilige Gemeinde.

(3) Die Reisekosten für einen Bewerber und dessen Ehepartnerin/Partnerin oder eine Bewerberin und deren Ehepartner/Partner zur Vorstellung in Italien trägt die EKD.

§ 8

(1) Die Entsendung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin durch die EKD setzt voraus, dass neben einer ordnungsgemäßen Wahl und Berufung ein schriftlicher Arbeitsvertrag zwischen der ELKI und dem Pfarrer oder der Pfarrerin vorliegt. Darin sind der Aufgabenbereich, Fragen der Wohnung, der Besoldung und des Urlaubs sowie weitere für das Dienstverhältnis relevante Fragen zu regeln. Der Arbeitsvertrag wird mit

einem Zustimmungsvermerk der EKD und der jeweiligen Gemeinde versehen.

(2) Die Entsendungsdauer richtet sich nach der jeweils geltenden Richtlinie der EKD. Eine Übernahme von aus der EKD entsandten Pfarrern und Pfarrerinnen in den ständigen Dienst der ELKI ist ausgeschlossen.

§ 9

(1) Die Dienstaufsicht über die von der EKD entsandten Pfarrer und Pfarrerinnen übt das Konsistorium der ELKI aus. Ein bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD bleibt unberührt.

(2) Die Entscheidung, ob wegen einer Amtspflichtverletzung disziplinarrechtlich vorzugehen ist, trifft das Konsistorium der ELKI im Einvernehmen mit der EKD.

(3) Im Streitfall zwischen der ELKI und einem Pfarrer oder einer Pfarrerin ist der Schlichtungsausschuss der ELKI zuständig.

§ 10

(1) Ist zu erwarten, dass die Wahl in ein kirchenleitendes Amt zu einer längeren Auslandsdienstzeit führt, so ist die EKD von der Kandidatur zu informieren. Unter dem Vorbehalt der Zustimmung der freistellenden Landeskirche verlängert die EKD die Entsendungszeit bis höchstens zwölf Jahre.

(2) Zu einer vorzeitigen Zurückberufung des Dekans oder der Dekanin oder des Vizedekans oder Vizedekanin ist die Zustimmung des Konsistoriums der ELKI erforderlich.

§ 11

(1) Die Reise- und Umzugskosten des Pfarrers oder der Pfarrerin und der Familie übernimmt bei Beginn der Tätigkeit die EKD und nach ihrer ordnungsgemäßen Beendigung die ELKI. Kehrt der Pfarrer oder die Pfarrerin vor dem Ablauf der ursprünglichen Entsendungszeit zurück, so wird nach den bei der EKD jeweils geltenden Bestimmungen verfahren.

(2) Zur Sicherstellung der späteren Versorgung ist die ELKI verpflichtet, für die aus der EKD in ihren Dienst entsandten Pfarrer und Pfarrerinnen die Beiträge zur Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaften zu entrichten.

(3) Berufte die ELKI Pfarrer oder Pfarrerinnen, die nicht von der EKD entsandt worden sind, so regelt sie deren Rechtsverhältnisse in eigener Zuständigkeit. Verpflichtungen irgendwelcher Art entstehen der EKD hieraus nur, wenn dies besonders vereinbart worden ist.

§ 12

(1) Kirchenmitglieder der ELKI werden mit der Begründung eines Wohnsitzes im Bereich der EKD Kirchenmitglieder derjenigen Gliedkirche der EKD, in deren Bereich ihr Wohnsitz liegt. Es sei denn sie erklären innerhalb eines Jahres ihre Mitgliedschaft zu einer anderen evangelischen Kirche im Bereich der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes.

(2) Kirchenmitglieder, die aus einer der Gliedkirchen der EKD ihren Wohnsitz nach Italien verlegen, werden entsprechend der Satzung der ELKI durch Beitritt zu einer Gemeinde der ELKI Mitglied dieser Gemeinde und damit der ELKI. Die Vorschriften des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder der EKD vom 10. November 1976 (ABl. EKD S.389) über den vorübergehenden Auslandsaufenthalt in der Fassung vom 8. November 2001 (ABl. EKD S. 486) bleiben unberührt.

§ 13

Das Abkommen zwischen der EKD und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde zu Rom vom 22. Juni 1985 sowie die Vereinbarung der EKD mit der ELKI vom 20. Juni 1985 über den kirchlichen Häuserbesitz in Rom bleiben unberührt.

§ 14

Die EKD wird die ELKI frühzeitig unterrichten, wenn Änderungen in geltenden gesetzlichen Regelungen beabsichtigt sind oder notwendig werden, soweit sie diesen Vertrag berühren.

§ 15

Zuständig für die Durchführung dieses Vertrages seitens der EKD ist das Kirchenamt und seitens der ELKI das Konsistorium. Der Schriftwechsel wird über diese Stellen geleitet.

§ 16

Im Falle der Auflösung der ELKI werden Verfügungen nach Maßgabe von Art. 41 der Verfassung der ELKI getroffen.

§ 17

(1) Der Vertrag wird für die Dauer von sechs Jahren bis zum 31. Dezember 2019 abgeschlossen.

(2) Der Vertrag verlängert sich um weitere drei Jahre, falls er nicht ein Jahr vor dem Ende der Laufzeit gekündigt wird.

(3) Liegt eine grobe Verletzung des Vertrages vor, so kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 18

Bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die von der EKD entsandten Pfarrer und Pfarrerinnen unverzüglich über das Vertragsende in Kenntnis zu setzen. Bis zur Rückkehr der Pfarrer und Pfarrerinnen in ihre jeweilige Landeskirche ist die ELKI zur Zahlung der vereinbarten Bezüge verpflichtet. Die EKD hat sich unverzüglich mit der jeweiligen Landeskirche in Verbindung zu setzen, um die Rückkehr vorzubereiten.

§ 19

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entspricht.

Hannover, 21.03.2013

Der Vorsitzende des Rates der EKD
Dr. h.c. Nikolaus Schneider

Der Präsident des Kirchenamtes der EKD
Dr. Hans Ulrich Anke

Rom, 26.04.2013

Der Dekan der ELKI
Holger Milkau

Die Präsidentin der Synode der ELKI
Dr. Christiane Groeben

Die gesetzliche Vertreterin der ELKI
Cordelia Vitiello

**Nr. 13* - Berichtigung der
Geschäftsordnung des Kirchenamtes
der Evangelischen Kirche in
Deutschland.
Vom 5. Februar 2014.**

Die Geschäftsordnung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 4. November 2006 (ABl. EKD 2007 S. 301, 349), zuletzt geändert durch Beschluss des Rates am 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2013 S. 355) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 9 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe "Artikel 21b Abs. 1 Sätze 2 und 3 GO-EKD" durch die Angabe "Artikel 28a Absatz 2 Satz 3 GO-EKD" ersetzt.
2. In § 13 Absatz 4 wird nach dem Wort "Abteilungsleiterin" das Wort "möglichst" eingefügt.

Hannover, den 5. Februar 2014

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -**

**Nr. 14* - Berichtigung des
Kirchengesetzes zur
geschlechtergerechten Besetzung von
Gremien der Evangelischen Kirche in
Deutschland (Gremienbesetzungsgesetz – GBG-EKD).
Vom 5. Februar 2014.**

Das Kirchengesetz zur geschlechtergerechten Besetzung von Gremien der Evangelischen Kirche in Deutschland (Gremienbesetzungsgesetz – GBG-EKD) vom 13. November 2013 (ABl. EKD 2013 S. 447) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort "Gremien" das Wort "in" gestrichen.
2. In der Überschrift zu § 6 wird nach dem Wort "Gremien" das Wort "der" eingefügt.

Hannover, den 5. Februar 2014

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -**

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

**Nr. 15* - 1. Verordnung zur Änderung
der Gesetzesvertretenden Verordnung
zur Agenda „Berufung – Einführung –
Verabschiedung“.
Vom 27. Juni 2012.**

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Präsidium) beschließt gemäß Artikel 9 Absatz 3 Satz 1 der Grundordnung der UEK die folgende Verordnung:

**1. Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Agenda „Berufung – Einführung –
Verabschiedung“ vom 27. Juni 2012**

Art. 1

Die Verordnung zur Agenda „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ vom 27. Juni 2012 (ABl. EKD S. 198) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Agenda „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ tritt in der von der Vollkonferenz der UEK am 8. November 2011 beschlossenen Fas-

sung (ABl.EKD S. 351) mit der vom Präsidium am 21. März 2012 beschlossenen Maßgabe zur Revision der Ordnung zur gemeinsamen Verpflichtung der Synodalen und der Mitglieder der Vollkonferenz an die Stelle des Zweiten Teils der von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 27. Juni 1963 beschlossenen und durch die Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 4. September 1963 (ABl.EKD S. 611) in Kraft gesetzten „Agende der Evangelischen Kirche der Union II. Teil“ (d.h. II. Band), mehrfach revidiert und zuletzt geändert durch die 6. Verordnung zur Änderung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Band (Zweiter Teil) vom 4. Oktober 2000 (ABl.EKD 2001 S. 206) (Gottesdienstordnungen für Ordination, Einführung, Bevollmächtigung und Vorstellung), mit Ausnahme des Abschnitts „Einweihungen“.

2. Dem § 3 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft:
- Verordnung zur Änderung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Teil vom 5. September 1972 (ABl. EKD S. 682);
 - Verordnung zur Änderung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Teil, Gottesdienstordnungen für Einführung, Bevollmächtigung und Vorstellung vom 1. Februar 1977 (ABl. EKD S. 218);
 - Dritte Verordnung zur Änderung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Band, 2. Teil, Gottesdienstordnungen für Ordination, Einführung, Bevollmächtigung und Vorstellung vom 4. Dezember 1979 (ABl. EKD 1980 S. 87);
 - Verordnung zur Änderung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Band, 2. Teil vom 5. Oktober 1988 (ABl. EKD S. 382);
 - 5. Verordnung zur Änderung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Band vom 5. Februar 1997 (ABl. EKD S. 199);
 - 6. Verordnung zur Änderung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Band vom 4. Oktober 2000 (ABl. EKD 2001 S. 206).“

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

H a n n o v e r, den 5. September 2013

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dr. Fischer**

Nr. 16* - Bestätigung gesetzesvertretender Verordnungen. Vom 9. November 2013.

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK)

bestätigt gemäß Artikel 9 Absatz 3 Satz 3 der Grundordnung der UEK (GO.UEK) folgende vom Präsidium der UEK gemäß Artikel 9 Absatz 3 Satz 1 GO.UEK erlassene gesetzesvertretende Verordnungen:

1. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung vom 7. Dezember 2011 (ABl. EKD 2012 S. 15)
2. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung vom 7. Dezember 2011 (ABl. EKD 2012 S. 15)
3. 12. gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 5. Dezember 2012 (ABl. EKD 2013 S. 18)
4. 1. Verordnung zur Änderung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ vom 5. September 2013 (ABl. EKD 2014 S. 33)

D ü s s e l d o r f, den 9. November 2013

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Christian S c h a d**

Nr. 17* - UEK und Reformierter Bund – Entwurf einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK). Vom 4. Oktober 2013.

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland stimmt dem Entwurf einer Vereinbarung zwischen der UEK und dem Reformierten Bund über die Zusammenarbeit mit der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) zu. Es beauftragt das Amt der UEK, diese Vereinbarung zum 1. Oktober 2013 zu schließen.

H a n n o v e r, den 4. Oktober 2013

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dr. Fischer**

Vereinbarung zwischen dem Reformierten Bund und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) über eine Unterstützung der Arbeit der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK)

1. Als Mitglied der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) und als Gastmitglied¹ der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) bringt der Reformierte Bund Anliegen der UEK in der WGRK und umgekehrt Anliegen der WGRK in der UEK ein.
 - Als Gastmitglied der UEK unterstützt der Refor-

mierte Bund in der WGRK die in deren Verfassung verankerte, im Sinne der Leuenberger Konkordie konfessionsverbindende Ausrichtung der Arbeit der WGRK im ökumenischen Kontext.

- Als Mitglied der WGRK setzt sich der Reformierte Bund dafür ein, dass die Diskurse der reformierten Ökumene in der UEK und der EKD wahrgenommen, begleitet und unterstützt werden.
2. Im Auftrag der UEK koordiniert der Reformierte Bund Projekte (z.B. Tagungen zu Themen der reformierten Ökumene) und personelle Maßnahmen (z.B. Projektstellen zur Unterstützung der Arbeit der WGRK), die den in Punkt 1 genannten Zielen dienen. Er wirkt auf eine den EKD-Standards entsprechende Verwendung der finanziellen Beiträge der UEK zur Arbeit der WGRK hin. Einmal jährlich erstattet der Reformierte Bund im Präsidium der UEK Bericht über diese Arbeit.
 3. Diese Aktivitäten geschehen im Rahmen einer geregelten Zusammenarbeit zwischen dem Reformierten Bund und der Amtsstelle der UEK. Da die Ökumenearbeit der UEK von der Hauptabteilung IV der EKD geleistet wird, ist diese dabei einzubeziehen. Eine Abstimmung mit dem Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes (DNK-LWB) ist zu suchen.
 4. Ein Beirat „Reformierte Ökumene“ begleitet die Arbeit. Der Beirat tritt in der Regel zwei Mal im Jahr zusammen. Er besteht aus bis zu sieben Personen, die vom Präsidium der UEK in Abstimmung mit dem Moderamen des Reformierten Bundes berufen werden. Die Geschäftsführung liegt beim Reformierten Bund. Über die Sitzungen des Beirats sind die Geschäftsstelle der WGRK, die HA IV der EKD, das Amt der UEK sowie das DNK-LWB regelmäßig zu informieren. Je ein Vertreter oder eine Vertreterin dieser Einrichtungen ist einzuladen, an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teilzunehmen.
 5. Diese Vereinbarung gilt ab 01.10.2013. Nach zwei Jahren Laufzeit soll die Vereinbarung überprüft werden.

¹ Der Reformierte Bund ist auf seinen Antrag durch Beschluss der Vollkonferenz vom 17. Oktober 2003 mit dem Status einer „Gastkirche“ an der Arbeit der UEK beteiligt; eine entsprechende Vereinbarung wurde für die zweite Amtszeit der UEK-Vollkonferenz zum 1. Mai 2009 geschlossen.

Hannover, am 18. November 2013

Martin Schindehütte
Bischof
Leiter des Amtes der UEK

Jörg Schmidt
Generalsekretär
Reformierter Bund

Nr. 18* - Entscheidung über den Fortbestand der UEK in der bisherigen Form.

Vom 8. November 2013.

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen

in der Evangelischen Kirche in Deutschland beschließt gemäß Art. 3 Abs. 3 der Grundordnung der UEK (GO.UEK) in Verbindung mit § 7 des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD, dass in dem Miteinander von EKD, VELKD und UEK ein Fortbestehen der Union zum gegenwärtigen Zeitpunkt bis auf weiteres erforderlich ist. Die UEK wird die Zusammenarbeit in der EKD weiter fördern und fortentwickeln.

Düsseldorf, den 8. November 2013

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Dr. Fischer

**Nr. 19* - Beratung und Beschluss über den Haushalt 2014.
Vom 9. November 2013.**

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland beschließt den Haushalt der UEK für das Haushaltsjahr 2014 nebst der mittelfristigen Finanzplanung 2015 – 2017 gemäß dem Entwurf zum Haushaltsbeschluss auf Seite 5 des Haushaltsentwurfes.

Düsseldorf, den 9. November 2013

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Christian Schrad

**Beschluss
über den Haushalt und die Umlage der Union
Evangelischer Kirchen in der EKD für das
Haushaltsjahr 2014**
vom 9. November 2013

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat aufgrund von § 12 Absatz 3 der Verordnung über das Haushalts- und Rechnungswesen der UEK folgenden Beschluss gefasst:

§ 1 Haushalt

(1) Das Haushaltsjahr 2014 läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014.

(2) Der Gesamtergebnishaushalt der Union Evangelischer Kirchen in der EKD für das Haushaltsjahr 2014 wird festgestellt auf:

Ordentliche Erträge von	2.285.450 Euro
Ordentliche Aufwendungen von	2.433.700 Euro
Finanzerträge von	28.700 Euro
Finanzaufwendungen von	0 Euro
Aufwendungen aus Beteiligungen von	0 Euro
Ordentliches Ergebnis von	119.550 Euro
Ergebnis nach Verrechnung von	119.550 Euro
Saldo (Bilanzergebnis) von	0 Euro

(3) Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

§ 2 Umlage

(1) Der durch andere Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Haushaltsjahres 2014 in Höhe von 810.000 Euro wird auf die Mitgliedskirchen umgelegt.

(2) Die vorgenannte Umlage bringen die Gliedkirchen nach dem in der Finanzvereinbarung vom 26. Februar 2003 nach § 1 vereinbarten Umlageverfahren wie folgt auf:

Anhalt	2.640 Euro
Baden	90.049 Euro
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	63.685 Euro
Bremen	14.104 Euro
Hessen und Nassau	205.193 Euro
Kurhessen-Waldeck	38.286 Euro
Lippe	7.830 Euro
Mitteldeutschland	19.982 Euro
Pfalz	30.830 Euro
Reformierte Kirche	6.904 Euro
Rheinland	203.865 Euro
Westfalen	126.632 Euro

Die Umlagen sind in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im Voraus an das Amt der UEK zu entrichten.

(3) Die Gastkirchen leisten einen Finanzbeitrag in Höhe von 65.000 Euro.

§ 3 Budgetierung und Deckungsfähigkeiten

(1) Der Haushalt gliedert sich in Handlungsbereiche, Handlungsfelder und Handlungsobjekte. Jedes Handlungsobjekt stellt ein Budget dar. Darüber hinaus gelten folgende gegenseitige Deckungsfähigkeiten:

Budget Leitung und Verwaltung

Handlungsobjekt Mittelverwaltung für leitende
30020101 Organe und Ausschüsse

Handlungsobjekt Verwaltungsstelle Amt der UEK
30020102

(2) Soweit einem Budget im Haushalt zweckgebundene Rücklagen zugeordnet sind, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können diesen Rücklagen nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts, die zur Erfüllung des jeweiligen Rücklagezwecks in den Folgejahren benötigt werden, zugeführt werden. Mehraufwendungen des Budgets dürfen durch Entnahme aus der zugeordneten zweckgebundenen Rücklage gedeckt werden, deren Zweckbindung sie entsprechen.

(3) Soweit einem Budget im Haushalt eine Budgetrücklage zugeordnet ist, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können der Budgetrücklage bis zu 70% der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel des budgetbezogenen Er-

gebnishaushalts zugeführt werden. Mehraufwendungen des Budgets dürfen durch Entnahme aus der zugeordneten Budgetrücklage gedeckt werden.

§ 4 Ergebnisverwendung

Ein etwaiger Überschuss des Bilanzergebnisses beim Jahresabschluss – ohne Berücksichtigung der Handlungsobjekte 30010103, 30010106, 30010107 und 30010201 – ist der Personalsicherungsrücklage zuzuführen. Ein etwaiger Fehlbetrag des Bilanzergebnisses beim Jahresabschluss – ohne Berücksichtigung der vorgenannten Handlungsobjekte – ist der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

§ 5 Schlussbestimmung

Das Nähere, insbesondere der Umgang mit Budgetabweichungen von dem festgestellten Haushalt sowie Erteilung von Anordnungs- und Feststellungsbefugnissen, wird durch die Verordnung über das Haushalts- und Rechnungswesen der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Haushaltsordnung der UEK – HHO.UEK) vom 27. Juni 2012 geregelt.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Haushaltsbeschluss tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Nr. 20* - Aufhebung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der UEK – MAVG) vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD S. 447) und der Mitarbeiterver- tretungs-Wahlordnung der EKD vom 5. Oktober 1993 (ABl. EKD 1994 S. 41) / Anwendung des Mitarbeitervertre- tungsgesetzes der EKD vom 6. November 1992 (ABl. EKD S. 445). Vom 9. November 2013.

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) beschließt gemäß Art. 6 Abs. 1 der Grundordnung der UEK das folgende

Kirchengesetz zur Aufhebung des Kirchengesetzes über das Mitarbeiter- vertretungsrecht in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der gesetzesvertretenden Verordnung über die Wahlen zu Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche der Union und zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Art. 1

Das Kirchengesetz über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MAVG) vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD

S. 447), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. Oktober 2009 (ABl. EKD 2010 S. 20), und die Verordnung über die Wahlen zu Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche der Union (Mitarbeitervertretungs-Wahlordnung – MAV-WahlO) vom 5. Oktober 1993 (ABl. EKD 1994 S. 41) treten mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Art. 2

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer unselbständigen und selbständigen Dienststellen und Einrichtungen gilt das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD) vom 6. November 1992 (ABl. EKD S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (ABl. EKD S. 3), geändert durch Kirchengesetz vom 9. November 2011

(ABl. EKD S. 339), ab dem 1. Januar 2014 in der jeweils gültigen Fassung. Für die Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin gelten abweichend hiervon die Bestimmungen der Ordnung der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin (derzeit in der Fassung vom 30. April 2009 (ABl. EKD S. 260), geändert am 8. November 2011 (ABl. EKD S. 355) in der jeweils gültigen Fassung.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

D ü s s e l d o r f, den 9. November 2013

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Christian S c h a d

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 21 - Kirchliches Gesetz zur Seelsorgebeauftragung in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Ausführung des Seelsorgeheimnisgesetzes der EKD (Seelsorgegesetz – SeelsorgeG). Vom 23. Oktober 2013. (GVBl. S. 290)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Allgemeines § 1 Regelungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Beauftragung zur Seelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden, soweit nicht für einzelne Seelsorgefelder die Beauftragung anderweitig geregelt ist, und trifft Regelungen zur Ausführung des Kirchengesetzes der EKD zum Schutz des Seelsorgeheimnisses (SeelGG.EKD).

II. Beruflicher Seelsorgeauftrag § 2 Grundsätze

- (1) Der Auftrag zur Seelsorge gehört als Teil des ordinationsgebundenen Amtes zum Dienst der Pfarrerrinnen und Pfarrer (§ 24 Abs. 1 PfdG.EKD, § 3 Abs. 1 SeelGG.EKD).
- (2) Der Auftrag zur Seelsorge gehört im Rahmen der konkreten Aufgabenbeschreibung zum Dienst der

Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 RVO-GDG).

(3) Die Wahrung des Seelsorgeheimnisses gehört zu den dienstlichen Pflichten der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Mitarbeitenden. Sie erhalten die Befähigung zur Seelsorge im Rahmen ihrer Berufsausbildung. Das Nähere regeln die Ausbildungsordnungen.

III. Ehrenamtlicher Seelsorgeauftrag § 3 Grundsätze

- (1) Personen, die nicht Mitarbeitende nach § 2 sind, können ehrenamtlich als Seelsorgerinnen bzw. Seelsorger tätig werden. Hierzu bedürfen sie eines konkreten Auftrags (§ 7 Abs. 3).
- (2) Einen Seelsorgeauftrag nach Absatz 1 kann gemäß § 4 Abs. 1 SeelGG.EKD erhalten, wer
 1. für die Tätigkeit, auf die sich der Auftrag bezieht, qualifiziert und
 2. für sie persönlich geeignet ist sowie
 3. die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er das Seelsorgeheimnis wahrt.
- (3) Die zu Beauftragenden müssen Mitglieder einer evangelischen Landeskirche sein. Je nach Seelsorgefeld können auch Personen, die einer Mitgliedskirche der ACK Baden-Württemberg oder des Ökumenischen Rates der Kirchen angehören, einen Seelsorgeauftrag erhalten.

§ 4 Qualifizierung

(1) Die Qualifizierung umfasst gemäß § 5 Abs. 2 SeelGG.EKD

1. theologische Grundlagen,
 2. Grundlagen der Psychologie,
 3. Fertigkeiten der Gesprächsführung und
 4. rechtliche Grundlagen der Ausübung der Seelsorge.
- Sie kann weitere fachspezifische Qualifizierungen erfordern.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat koordiniert die Qualifizierungsmaßnahmen.

§ 5 Pflichten der Beauftragten

(1) Die zur Seelsorge Beauftragten sind verpflichtet, ihre Tätigkeit an den Grundsätzen und den Ordnungen der Evangelischen Landeskirche in Baden auszurichten sowie das Seelsorgegeheimnis zu wahren.

(2) Sie haben regelmäßig an Fortbildungen teilzunehmen und ihre seelsorgliche Tätigkeit begleiten zu lassen.

§ 6 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

(1) Die zur Seelsorge Beauftragten haben, auch nach Ende ihres Auftrags, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihres Auftrags anvertraut oder bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Vor der Beauftragung ist folgende Erklärung zur Verschwiegenheit zu unterzeichnen:

„Ich verpflichte mich, über alles, was mir in Ausübung meines seelsorglichen Auftrags anvertraut wird, zu schweigen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung meiner Mitarbeit in der Seelsorge fort.“
Die Erklärung ist aktenkundig zu machen.

§ 7 Verfahren

(1) Zuständig für die Beauftragung ist der Evangelische Oberkirchenrat.

(2) Seelsorgeaufträge sind bei ihm schriftlich über den Kirchenbezirk zu beantragen.

(3) In der Beauftragung ist der inhaltliche und räumliche Tätigkeitsbereich der beauftragten Person zu bezeichnen. Der Auftrag ist zu befristen. Erneute Beauftragung ist möglich.

(4) Mit der Beauftragung ist zugleich die dienstliche und fachliche Begleitung der Tätigkeit der beauftragten Person zu regeln. Sollte keine Regelung getroffen sein, obliegt die dienstliche und fachliche Begleitung dem Evangelischen Oberkirchenrat.

(5) Über den Auftrag wird eine Urkunde erstellt. Sie soll im Rahmen eines Gottesdienstes übergeben werden. Die Urkunde enthält die nach Absatz 3 erforderlichen Angaben.

(6) Auf die Erteilung des Auftrags besteht kein Rechtsanspruch.

(7) Die beauftragte Person kann ihren Auftrag schriftlich niederlegen. In diesem Fall ist die Urkunde zurückzugeben.

(8) Der Auftrag ist schriftlich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung nicht vorliegen oder nachträglich entfallen oder wenn die beauftragte Per-

son erheblich gegen die ihr obliegenden Pflichten verstößt (§ 8 SeelGG.EKD). Abs. 7 S. 2 gilt entsprechend.

§ 8 Register

Der Evangelische Oberkirchenrat führt ein Register der ehrenamtlich zur Seelsorge Beauftragten.

IV. Sonstige Regelungen zur Ausführung des SeelGG.EKD

§ 9 Besonderer kirchlicher Seelsorgeauftrag

Unbeschadet der allen im Bereich der Seelsorge tätigen Personen obliegenden Pflicht zur Verschwiegenheit besteht durch die im staatlichen Prozessrecht geregelten Zeugnisverweigerungsrechte ein besonderer staatlicher Schutz, soweit die Kirche bestimmten Personenkreisen (§§ 10 und 11) einen besonderen Seelsorgeauftrag erteilt (§§ 2 Abs. 3, 3 ff. SeelGG.EKD).

§ 10 Personenkreis nach § 3 Abs. 1 SeelGG.EKD

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern nach § 3 Abs. 1 SeelGG.EKD sind im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden gleichgestellt

1. Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone (§ 6 Abs. 4 PfarrdiakonG),
2. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst und
3. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Bereich der Seelsorge (§ 2 Abs. 2).

(2) Der Seelsorgeauftrag der Pfarrerinnen und Pfarrer (§ 3 Abs. 1 SeelGG.EKD) besteht auch dann fort, wenn sie unter Beibehaltung der Ordinationsrechte nicht mehr im Dienst der Landeskirche stehen. Dies gilt insbesondere für Pfarrerinnen und Pfarrer, die zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrags in den Staatsdienst übernommen worden sind (Art. 94 Abs. 2 GO).

§ 11 Personenkreis nach § 3 Abs. 2 SeelGG.EKD

(1) Ein besonderer kirchlicher Auftrag zur Seelsorge nach § 3 Abs. 2 SeelGG.EKD kann im Bereich der öffentlichen Schule

1. kirchlichen Religionslehrkräften,
2. staatlichen oder bei Privatschulen angestellten Religionslehrkräften mit kirchlicher Bevollmächtigung (Vocatio)

erteilt werden.

(2) Im Übrigen kann ein Auftrag nach Absatz 1 grundsätzlich auch Ehrenamtlichen unter den Voraussetzungen des Abschnitts III insbesondere in folgenden Bereichen erteilt werden:

1. Justizvollzugsseelsorge,
2. Notfallseelsorge,
3. Klinikseelsorge.

§ 12 Gewidmete Räume

(1) Die Dienst- und Arbeitszimmer der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone sind im Sinne von § 10 SeelGG.EKD zur Wahrnehmung des Seelsorgeauftrages gewidmet.

(2) Weitere Räumlichkeiten können im Einzelfall zur Wahrnehmung des Seelsorgeauftrages gewidmet werden. Die Widmung erfolgt

1. bei Räumlichkeiten der Landeskirche durch den Evangelischen Oberkirchenrat,
2. bei sonstigen kirchlichen Räumlichkeiten durch die nutzungsberechtigte kirchliche Körperschaft,
3. bei Räumlichkeiten im Eigentum Dritter mit deren Zustimmung durch die nutzungsberechtigte kirchliche Körperschaft oder Stelle.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Verordnungsermächtigung

Der Evangelische Oberkirchenrat kann für die Erteilung eines Seelsorgeauftrages in von diesem Gesetz erfassten oder weiteren Bereichen der Seelsorge durch Rechtsverordnung nähere Regelungen treffen, und zwar insbesondere zu

1. sachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Beauftragung,
2. Inhalt und Verfahren der Qualifizierung,
3. Verschwiegenheitsverpflichtung,
4. Verfahren der Beauftragung und des Widerrufs des Auftrags,
5. Pflichten der beauftragten Person nach § 5 Abs. 2,
6. weiteren Voraussetzungen zur Erteilung eines besonderen Seelsorgeauftrages nach § 11,
7. Voraussetzung und Verfahren einer Widmung von Räumen nach § 12 Abs. 2.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. Oktober 2013

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Nr. 22 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD. Vom 23. Oktober 2013. (GVBl. S. 295)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD

Das Kirchliche Gesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26. April 1994 (GVBl. S. 107) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „der Rechtsaufsicht des Landeskirchenrats und“ gestrichen.

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden das Komma und das Wort „Rechts-“ gestrichen.
- b) An Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Der Landeskirchenrat wird ebenfalls ermächtigt, die Aufgaben des oder der Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Landeskirche in Baden auf die Beauftragte oder den Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland zu übertragen. In diesem Fall trifft der Landeskirchenrat für die Landeskirche mit der Evangelischen Kirche in Deutschland eine schriftliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. November 2013 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. Oktober 2013

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Nr. 23 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des KirchenbeamtenAG. Vom 23. Oktober 2013. (GVBl. S. 295)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des KirchenbeamtenAG

Das Kirchliche Gesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 29. April 2006 (GVBl. S. 149), zul. geä. am 15. April 2011 (GVBl. S. 86) wird in Artikel 2 wie folgt geändert:

1. Die Paragraphenbezeichnung und Überschrift zu § 3a wird wie folgt gefasst:

„§ 3 a

(zu § 49 Abs. 3) Unterhältiger Teildienst“

2. In § 8 Abs. 1 erhält Nummer 3 folgende Fassung:
„3. Politische Betätigung und Mandatsbewerbung (§ 27 und § 27a KBG.EKD)“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. Oktober 2013

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Nr. 24 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Leitungsamtsgesetzes. Vom 23. Oktober 2013. (GVBl. S. 296)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Leitungsamtsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die kirchlichen Leitungsämter in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Leitungsamtsgesetz - LeitAmtG) vom 20. April 2013 (GVBl. S. 119), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird gestrichen.
2. Nach § 3 Abs. 3 wird ein neuer § 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 3 a Berufung der Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte

(1) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof unterbreitet dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung einen Berufungsvorschlag. Bei der Erarbeitung des Vorschlags für die erstmalige Berufung wird die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof von einer Kommission beraten.

(2) Dem Vorschlag für die erstmalige Berufung von Oberkirchenrätinnen bzw. Oberkirchenräten liegt ein Anforderungsprofil zugrunde, das vom Landeskirchenrat beschlossen wird.

(3) Dieser Kommission gehören an:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode,
 2. ein weiteres synodales Mitglied des Landeskirchenrats, das vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung bestimmt wird,
 3. bei einem theologischen Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats die Personalreferentin/der Personalreferent; bei der anstehenden Berufung der Personalreferentin/des Personalreferenten bestimmt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof ein anderes theologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats,
 4. bei einem nichttheologischen Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats das geschäftsleitende Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats; bei der anstehenden Berufung des geschäftsleitenden Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrats bestimmt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof ein anderes nichttheologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats.
- (4) Der Berufungsvorschlag soll zwei und darf nicht mehr als drei Namen enthalten.
- (5) Spätestens ein Jahr vor Ende der Amtszeit einer Oberkirchenrätin bzw. eines Oberkirchenrats führt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof eine Entscheidung des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung über die Wiederberufung herbei.“

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Das Amt der Prälatischen und Prälaten

(1) Für Prälatischen und Prälaten gelten die für die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof anwendbaren Regelungen dieses Gesetzes entsprechend. Die Entscheidung nach § 5 Abs. 1 wird im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof getroffen.

(2) Für den Vorschlag zur Berufung einer Prälatischen bzw. eines Prälaten gilt § 3 a Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. Oktober 2013

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Nr. 25 - Kirchliches Gesetz über die Ordnung der Visitation (Visitationsordnung - VisO). Vom 24. Oktober 2013. (GVBl. S. 296)

Die Landessynode hat gem. Art. 60 Nr. 4 GO die nachstehende Visitationsordnung als Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Grundsätze und Ziele der Visitation

§ 1 Grundverständnis der Visitation

§ 2 Ziele der Visitation

II. Grundsätze der Gemeindevisitation

§ 3 Zeitplan und Organisation

§ 4 Visitationskommission

III. Visitation von Pfarrgemeinden

§ 5 Bestandteile der Visitation

§ 6 Planungsgespräch

§ 7 Vorlaufende Berichterstattung

§ 8 Gespräch mit dem Gemeindebeirat

§ 9 Erstellung eines Diskussionspapiers

§ 10 Gespräch über den Dienst der beruflich Tätigen

§ 11 Gespräche mit beruflich Tätigen

§ 12 Überprüfung der Verwaltung und Begehung der Liegenschaften

§ 13 Besuch in Schulen und Gespräch mit Religionslehrkräften

§ 14 Weitere Besuche

§ 15 Zielvereinbarungen

§ 16 Gemeindeversammlung

§ 17 Gottesdienst

§ 18 Rückmeldung an die Gemeinde

§ 19 Berichterstattung an den Evangelischen Oberkirchenrat

§ 20 Zwischenbesuche

§ 21 Auswertung

IV. Visitation von Kirchengemeinden

§ 22 Anzuwendende Bestimmungen

§ 23 Ergänzende Bestimmungen für Kirchengemeinden

§ 24 Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden

V. Visitation von Pfarrämtern in besonderen Arbeitsfeldern

§ 25 Ermächtigung

VI. Visitation von Kirchenbezirken

§ 26 Zeitplan

§ 27 Visitationskommission

§ 28 Bestandteile der Visitation

§ 29 Vorbereitung der Visitation

§ 30 Vorlaufende Berichterstattung

§ 31 Erstellung eines Diskussionspapiers

§ 32 Gespräche über den Dienst der beruflich Tätigen

§ 33 Gespräche mit beruflich Tätigen

§ 34 Überprüfung der Verwaltung

§ 35 Gespräch mit Schulleitungen und Religionslehrkräften

§ 36 Weitere Besuche

§ 37 Begegnung mit den Gemeinden des Kirchenbezirks

§ 38 Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern der Öffentlichkeit

§ 39 Gespräch mit dem Bezirkskirchenrat und Abschluss von Zielvereinbarungen

§ 40 Gottesdienste

§ 41 Zwischenbesuche

§ 42 Abschlussbericht

VII. Schlussbestimmungen

§ 43 Inkrafttreten

I. Grundsätze und Ziele der Visitation

§ 1 Grundverständnis der Visitation

(1) Die in dieser Ordnung geregelte Visitation ist eine besondere Ausgestaltung des allgemeinen Besuchsdienstes, der zu den Aufgaben jeder Kirchenleitung gehört und in besonderer Weise der Weiterentwicklung kirchlicher Arbeit dient. Die Visitation soll die Besuchten ermutigen, die ihnen von Gott verliehenen Gaben zum Aufbau der Gemeinde einzusetzen.

(2) Die Visitation beruht auf dem reformatorischen Verständnis von Leitung und Erneuerung der Kirche und wird durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof und die mit Leitungsaufgaben betrauten Glieder der Kirche wahrgenommen.

(3) Visitationen gehen von dem Grundsatz aus, dass die Kirche in den Gemeinden, den Kirchenbezirken und auf landeskirchlicher Ebene den Auftrag hat, allen Menschen das Evangelium von Jesus Christus zu verkünden. Somit orientiert sich die Visitation an dem Auftrag der Kirche, „die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“ (Barmer Theologische Erklärung, These VI). Das Gebot der Liebe verpflichtet zum Zeugnis und Dienst in Kirche, Staat und Gesellschaft.

(4) Die Visitation ist ein institutionalisiertes geistliches und organisatorisches Geschehen zur Stärkung, Förderung und Weiterentwicklung kirchlichen Lebens in seinen gemeindlichen, regionalen, bezirklichen, landeskirchlichen und ökumenischen Zusammenhängen sowie seinen Bezügen zu Zivilgesellschaft und Gemeinwesen. Dazu zählt auch kirchliches Leben in Diensten, Einrichtungen und Werken.

(5) Besuchende und Besuchte tragen gemeinsam Verantwortung für das Gelingen der Visitation. Sie entlasten und ermutigen einander durch die gemeinsame Übernahme von Verantwortung für den Weg der Kirche in ihrer jeweiligen Gestalt. Als Zeichen des gemeinsamen Auftrags und der gemeinsamen Verheißung feiern sie miteinander Gottesdienst.

§ 2 Ziele der Visitation

(1) Die Visitationskommission hat die Aufgabe, die Besuchten durch Anerkennung der bisherigen Arbeit zu ermutigen, mit ihnen Ziele der künftigen Arbeit zu vereinbaren sowie deren Erreichung zu überprüfen.

(2) Die Visitation trägt dazu bei, Erwartungen von Menschen, die kaum Zugang zu den Aktivitäten der Kirche haben oder ihr distanziert-kritisch gegenüber stehen, in den Blick zu nehmen und zu berücksichtigen, sowie im Sinne eines Perspektivwechsels Kirche mit den Augen von Menschen zu sehen, die bislang zu wenig beachtet werden.

(3) Visitation ist Anlass

1. eine datenbasierte Bestandsaufnahme vorzunehmen,
2. sich als Institution im regionalen und überregionalen Zusammenhang wahrzunehmen,
3. gesellschaftlich, kirchlich und ökumenisch relevante Gruppen, die nicht oder nur selten im Blick sind, wahrzunehmen,
4. Herausforderungen zu benennen, Probleme aufzugreifen und nach Lösungen zu suchen,
5. die Arbeit an Zielen auszurichten.

II. Grundsätze der Gemeindevisitation

§ 3 Zeitplan und Organisation

(1) Jede Pfarr- und jede Kirchengemeinde wird alle sieben Jahre visitiert. Der Bezirkskirchenrat erstellt einen entsprechenden Zeitplan und teilt ihn dem Evangelischen Oberkirchenrat mit.

(2) Pfarrgemeinden an einer Kirche werden gemeinsam visitiert.

(3) Ebenso können Pfarrgemeinden, die zusammen eine Kirchengemeinde bilden, - je nach Größe der Kirchengemeinde - sowie die Kirchengemeinde selbst gemeinsam visitiert werden; jedenfalls sind sie in zeitlichem Zusammenhang zu visitieren.

(4) Benachbarte Gemeinden sollen in zeitlichem Zusammenhang visitiert werden.

§ 4 Visitationskommission

(1) Für die Visitation einer Gemeinde bildet der Bezirkskirchenrat eine Visitationskommission. Diese wird von der Dekanin bzw. dem Dekan geleitet. Daneben gehören drei weitere Mitglieder des Bezirkskirchenrates oder deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Visitationskommission an. Die Visitationskommission muss mindestens zur Hälfte aus nicht-theologischen Mitgliedern bestehen. Bei Bedarf beruft die Visitationskommission weitere Personen mit besonderen Fachkenntnissen.

(2) Ein Mitglied des Leitungsgremiums einer zu visitierenden Gemeinde darf nicht der Visitationskommission angehören.

(3) An die Stelle der Dekanin bzw. des Dekans können in Absprache mit dem Bezirkskirchenrat deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter oder Schuldekanin bzw. Schuldekan treten.

(4) Ist die Stelle der Dekanin bzw. des Dekans mit der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 DekLeitG), so wird bei der Visitation dieser Gemeinde die Visitationskommission durch ein stimmberechtigtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats geleitet.

(5) Gehört die Schuldekanin bzw. der Schuldekan der Visitationskommission nicht an, so ist sie bzw. er an der Visitation zu beteiligen.

III. Visitation von Pfarrgemeinden

§ 5 Bestandteile der Visitation

Zur Visitation gehören insbesondere folgende Bestandteile:

1. Durchführung eines Planungsgesprächs zwischen Gemeinde und Visitationskommission (§ 6),
2. Erstellung einer vorlaufenden Berichterstattung durch die Gemeinde (§ 7),
3. Gespräch mit dem Gemeindebeirat (§ 8),
4. Erstellung eines Diskussionspapiers durch die Visitationskommission (§ 9),
5. Gespräch über den Dienst der beruflich Tätigen (§ 10),
6. Gespräche mit beruflich Tätigen (§ 11),
7. Überprüfung der Verwaltung und Begehung der Liegenschaften (§ 12),
8. Besuch in Schulen und Gespräch mit Religionslehrkräften (§ 13),
9. Weitere Besuche (§ 14),
10. Gespräch mit dem Ältestenkreis und Abschluss von Zielvereinbarungen (§ 15),
11. Gemeindeversammlung (§ 16),
12. Gottesdienst (§ 17),
13. Rückmeldung an die Gemeinde (§ 18),
14. Berichterstattung an den Evangelischen Oberkirchenrat (§ 19),
15. Zwischenbesuche (§ 20).

§ 6 Planungsgespräch

(1) Die Visitation wird durch ein Planungsgespräch zwischen Mitgliedern der Visitationskommission und des Ältestenkreises vorbereitet.

(2) In diesem Gespräch geht es insbesondere um

1. die Besprechung des Grundverständnisses und der Zielsetzungen der Visitation (§§ 1 und 2),
2. die Festlegung des Zeitrahmens, der Struktur und des Verlaufs der Visitation,
3. die verschiedenen Möglichkeiten der Vorbereitung,

4. die vorlaufende Berichterstattung.

(3) Die Gemeinde ist durch den Ältestenkreis in geeigneter Form über die anstehende Visitation zu informieren.

§ 7 Vorlaufende Berichterstattung

(1) Die vorlaufende Berichterstattung umfasst

1. die Zielvereinbarungen der letzten Visitation,
2. die Protokolle der Zwischenbesuche,
3. die wesentlichen Daten der Gemeinde sowie deren Auswertung durch den Ältestenkreis,
4. einen Bericht des Ältestenkreises zu den Zielen, den Schwerpunkten, Herausforderungen und Entwicklungen der Arbeit der Gemeinde.

(2) Die vorlaufende Berichterstattung enthält des Weiteren zwei Entwürfe unterschiedlicher Gottesdienste mit Predigten der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers, einen Entwurf aus dem Arbeitsfeld der Gemeinmediakonin bzw. des Gemeinmediakons sowie einen Bericht der beruflich tätigen Kirchenmusikerin bzw. des beruflich tätigen Kirchenmusikers. Sie kann darüber hinaus persönliche Berichte beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitender beinhalten.

(3) Die gesamte vorlaufende Berichterstattung ist vom Ältestenkreis zu beraten und zu beschließen.

(4) Die vorlaufende Berichterstattung wird der Visitationskommission in siebenfacher Ausfertigung spätestens sechs Wochen vor dem Visitationstermin zugeleitet.

§ 8 Gespräch mit dem Gemeindebeirat

Die Visitationskommission und der Gemeindebeirat erörtern zu Beginn der Visitation die in der vorlaufenden Berichterstattung benannten Schwerpunkte, Herausforderungen und Entwicklungen. Die Ergebnisse werden durch die Visitationskommission in einem Protokoll festgehalten.

§ 9 Erstellung eines Diskussionspapiers

(1) Die Visitationskommission diskutiert die vorlaufende Berichterstattung.

(2) Sie entwirft für die Gespräche mit dem Ältestenkreis ein Diskussionspapier, das Vorschläge für die Vereinbarung von Zielen enthalten kann. Dabei werden gemeindliche und übergemeindliche Herausforderungen berücksichtigt.

§ 10 Gespräch über den Dienst der beruflich Tätigen

(1) Ein Gespräch der Visitationskommission mit dem Ältestenkreis über den Dienst der beruflich Tätigen findet in deren Abwesenheit statt. Über dieses Gespräch wird kein Protokoll geführt. In Pfarrgemeinden mit mehreren Predigtbezirken sind die jeweiligen Ortsältesten zu beteiligen.

(2) In Anwesenheit der jeweils betroffenen beruflich tätigen Person eröffnet die bzw. der Vorsitzende der Visitationskommission die Ergebnisse dieser Ge-

sprächsrunde und gibt ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme.

§ 11 Gespräche mit beruflich Tätigen

(1) Während der Visitation findet ein persönliches Gespräch der Visitationskommission mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer, der Gemeinmediakonin bzw. dem Gemeinmediakon sowie der beruflich tätigen Kirchenmusikerin bzw. dem beruflich tätigen Kirchenmusiker statt. Gegenstand des Gesprächs ist auch eine Rückmeldung zu den eingereichten Entwürfen und Berichten.

(2) Die Visitationskommission kann darüber hinaus mit anderen beruflich Mitarbeitenden persönliche Gespräche führen.

(3) Auf Grund dieser Gespräche sowie der Gespräche nach § 10 verfasst die Visitationskommission eine Stellungnahme zur Arbeit der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers, der Gemeinmediakonin bzw. des Gemeinmediakons, der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers sowie anderer beruflich Tätiger und teilt diese jeweils in einem persönlichen Schreiben mit.

(4) Sofern die Schuldekanin bzw. der Schuldekan nicht Mitglied der Visitationskommission ist, fügt sie bzw. er eine ergänzende Stellungnahme zur Bildungsarbeit in Schule und Gemeinde bei.

§ 12 Überprüfung der Verwaltung und Begehung der Liegenschaften

(1) Mitglieder der Visitationskommission überprüfen die Pfarramtsverwaltung, die Pfarramtsregistratur sowie die Führung der Kirchenbücher und sonstigen Listen und Verzeichnisse.

(2) Vom Zustand und der Nutzung der kirchlichen Gebäude und der Finanzsituation verschafft sich die Visitationskommission einen Eindruck und spricht gegebenenfalls Empfehlungen aus.

§ 13 Besuch in Schulen und Gespräch mit Religionslehrkräften

(1) Schulbesuche und/oder Unterrichtsbesuche finden in zeitlichem Zusammenhang mit der Visitation statt.

(2) Im Rahmen der Visitation soll ein Gespräch zwischen Mitgliedern der Visitationskommission, Schulleitungen, Lehrkräften im Religionsunterricht, Mitgliedern des Ältestenkreises und der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan stattfinden.

§ 14 Weitere Besuche

(1) Die Visitationskommission besucht gemeindepädagogische Arbeitsfelder und diakonische Einrichtungen, die im Bereich der Gemeinde liegen.

(2) Darüber hinaus können Besuche der Visitationskommission in Betrieben, Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der politischen Gemeinde, mit Gruppen bürgerschaftlichen Engagements sowie anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften vorgesehen werden.

§ 15 Zielvereinbarungen

(1) Die aus den verschiedenen Gesprächen während der Visitation gewonnenen Erkenntnisse und Eindrücke werden zwischen der Visitationskommission und dem Ältestenkreis in einer gemeinsamen Sitzung erörtert. Die daraus abgeleiteten Zielvereinbarungen werden schriftlich festgehalten.

(2) Die Terminfestlegung für Zwischenbesuche ist Bestandteil der Zielvereinbarungen.

(3) Die Zielvereinbarungen sind der Gemeinde in der Gemeindeversammlung (§ 16) oder im Gottesdienst (§ 17) bekannt zu machen.

§ 16 Gemeindeversammlung

(1) Die Gemeindeversammlung wird in geeigneter Weise in das Visitationsgeschehen einbezogen.

(2) Die Gemeindeglieder erhalten ausreichend Gelegenheit, Fragen des gemeindlichen Lebens zur Diskussion zu stellen. Auch kann die bzw. der Vorsitzende der Visitationskommission die Gelegenheit nutzen, um die Gemeinde über wichtige Vorgänge und Entwicklungen der Landeskirche und des Kirchenbezirks zu informieren. Die wichtigsten Ergebnisse werden in einem Protokoll durch die Visitationskommission festgehalten.

§ 17 Gottesdienst

(1) Die Visitation endet mit einem Gottesdienst. Sollte die Gemeindeversammlung im Anschluss an den Gottesdienst stattfinden, endet die Visitation mit der Gemeindeversammlung.

(2) Die Predigt hält die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer oder ein Mitglied der Visitationskommission. Die bzw. der Vorsitzende der Visitationskommission richtet ein Wort an die Gemeinde.

§ 18 Rückmeldung an die Gemeinde

Die Visitationskommission fasst in einem Schreiben an den Ältestenkreis ihre Eindrücke vom Visitationsgeschehen und die Ergebnisse der Visitation zusammen.

§ 19 Berichterstattung an den Evangelischen Oberkirchenrat

Eine Ausfertigung der Zielvereinbarungen und aller im Visitationsgeschehen entstandenen schriftlichen Unterlagen werden dem Evangelischen Oberkirchenrat übersandt zur Auswertung für die Arbeit der Landeskirche, besonders im Hinblick auf die Vorbereitung von Bezirksvisitationen. Der Evangelische Oberkirchenrat bestätigt der Gemeinde den Empfang und gibt gegebenenfalls zu den vorgelegten Unterlagen eine Stellungnahme ab.

§ 20 Zwischenbesuche

Zwischenbesuche dienen

1. dem gemeinsamen Überprüfen der Umsetzung der vereinbarten Ziele und
2. Verabredungen zur Weiterentwicklung der Gemeinde.

§ 21 Auswertung

Die Ergebnisse der Visitationen werden durch den Bezirkskirchenrat ausgewertet.

IV. Visitation von Kirchengemeinden

§ 22 Anzuwendende Bestimmungen

(1) Auf die Visitation von Kirchengemeinden, die zugleich Pfarrgemeinden sind, finden sowohl die Bestimmungen über die Visitation von Pfarrgemeinden als auch die Bestimmungen über die Visitation von Kirchengemeinden Anwendung.

(2) Auf die Visitation von Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden finden die Bestimmungen über die Visitation von Pfarrgemeinden entsprechende Anwendung mit Ausnahme des § 5 Nummer 3, Nummer 5, Nummer 8, Nummer 11, § 7 Abs. 2, § 8, § 10, § 11 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4, § 12 Abs. 1 und § 13.

§ 23 Ergänzende Bestimmungen für Kirchengemeinden

Über die Entwicklung des Vermögens, des Gebäudebestands und der Finanzen der Kirchengemeinde wird vor der Visitation durch das Verwaltungs- und Serviceamt eine Stellungnahme verfasst, die in der vorlaufenden Berichterstattung durch den Kirchengemeinderat ausgewertet wird.

§ 24 Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden

(1) Anstelle des Gemeindebeirats soll eine Versammlung aller beruflich und ehrenamtlich leitenden Mitarbeitenden der Kirchengemeinde stattfinden.

(2) Anstelle der Gemeindeversammlung kann eine Versammlung aller Mitglieder der Kirchengemeinde stattfinden.

V. Visitation von Pfarrämtern in besonderen Arbeitsfeldern

§ 25 Ermächtigung

Die Visitation von Pfarrämtern in besonderen Arbeitsfeldern wird durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats geregelt.

VI. Visitation von Kirchenbezirken

§ 26 Zeitplan

Jeder Kirchenbezirk wird alle sieben Jahre visitiert.

§ 27 Visitationskommission

(1) Der Kirchenbezirk wird durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof oder deren bzw. dessen ständige Vertretung visitiert.

(2) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof beruft für jede Visitation eine Visitationskommission. Dieser gehören jeweils an:

1. drei Mitglieder der Landessynode, darunter die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode oder deren/dessen Stellvertretung,
2. ein stimmberechtigtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates,

3. die zuständige Prälatin bzw. der zuständige Prälat. Der Visitationskommission gehört mindestens ein nichttheologisches Mitglied an.

(3) Bei Bedarf beruft die Visitationskommission weitere Personen mit besonderen Fachkenntnissen.

§ 28 Bestandteile der Visitation

Zur Visitation des Kirchenbezirks gehören insbesondere folgende Bestandteile:

1. Vorbereitung der Visitation (§ 29),
2. Erstellung einer vorlaufenden Berichterstattung durch den Kirchenbezirk (§ 30),
3. Erstellung eines Diskussionspapiers durch die Visitationskommission (§ 31),
4. Gespräch über den Dienst der beruflich Tätigen (§ 32),
5. Gespräche mit beruflich Tätigen (§ 33),
6. Überprüfung der Verwaltung (§ 34),
7. Gespräch mit Schulleitungen und Religionslehrkräften (§ 35),
8. weitere Besuche (§ 36),
9. Begegnung mit den Gemeinden des Kirchenbezirks (§ 37),
10. Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern der Öffentlichkeit (§ 38),
11. Gespräch mit dem Bezirkskirchenrat und Abschluss von Zielvereinbarungen (§ 39),
12. Gottesdienste (§ 40),
13. Zwischenbesuche (§ 41),
14. Abschlussbericht (§ 42).

§ 29 Vorbereitung der Visitation

(1) Die Visitation wird durch den Bezirkskirchenrat und eine von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof bestimmte Person vorbereitet. § 6 (Planungsgespräch) gilt entsprechend.

(2) Vor Beginn der Visitation benachrichtigt die Dekanin bzw. der Dekan die Mitarbeitenden im Kirchenbezirk sowie die Leitungspersonen der Werke, Einrichtungen und Verbände im Kirchenbezirk von der Visitation. Die Gemeinden werden durch die Gemeindepfarrerinnen bzw. Gemeindepfarrer informiert.

§ 30 Vorlaufende Berichterstattung

(1) Die vorlaufende Berichterstattung umfasst

1. die Zielvereinbarungen der letzten Visitation,
2. die Protokolle der Zwischenbesuche,
3. die wesentlichen Daten des Kirchenbezirks einschließlich einer Stellungnahme des Verwaltungs- und Serviceamts, in Stadtkirchenbezirken der Kirchenverwaltung, sowie deren Auswertung durch den Bezirkskirchenrat,
4. einen Bericht des Bezirkskirchenrats zu den Zielen, den Schwerpunkten, Herausforderungen und Entwicklungen der Arbeit des Kirchenbezirks.

(3) Berichte der Dienste und Werke im Kirchenbezirk sowie einzelner Mitarbeitender können vom Bezirkskirchenrat beigelegt oder von der bzw. dem Vorsitzenden der Visitationskommission angefordert werden. Der Bezirkskirchenrat kann eine Stellungnahme dazu beifügen.

(4) Über die Entwicklung des Vermögens und der Finanzen des Kirchenbezirks wird vor der Visitation durch das Verwaltungs- und Serviceamt eine Stellungnahme verfasst.

(5) Die vorlaufende Berichterstattung wird der Visitationskommission in siebenfacher Ausfertigung spätestens sechs Wochen vor dem Visitationstermin zugeleitet.

§ 31 Erstellung eines Diskussionspapiers

(1) Die Visitationskommission diskutiert die vorlaufende Berichterstattung.

(2) Sie entwirft für die Gespräche mit dem Bezirkskirchenrat ein Diskussionspapier.

§ 32 Gespräche über den Dienst der beruflich Tätigen

(1) Ein Gespräch mit dem Bezirkskirchenrat über den Dienst der Dekanin bzw. des Dekans, der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters und der Schuldekanin bzw. des Schuldekans findet in deren Abwesenheit statt. Über dieses Gespräch wird kein Protokoll geführt.

(2) In Anwesenheit der jeweils betroffenen Person im Dekansamt eröffnet die bzw. der Vorsitzende der Visitationskommission die Ergebnisse dieser Gesprächsrunde und gibt ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme.

§ 33 Gespräche mit beruflich Tätigen

(1) Während der Visitation finden persönliche Gespräche der Visitationskommission mit den in der Leitung des Kirchenbezirks beruflich tätigen Personen statt.

(2) Auf Grund dieser Gespräche sowie der Gespräche nach § 32 verfasst die Visitationskommission eine Stellungnahme zur Arbeit der jeweiligen Personen und teilt diese jeweils in einem persönlichen Schreiben mit.

§ 34 Überprüfung der Verwaltung

In zeitlichem Zusammenhang mit der Visitation wird die Dekanatsverwaltung durch eine von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof bestimmte Person überprüft.

§ 35 Gespräch mit Schulleitungen und Religionslehrkräften

Es findet ein Gespräch von Mitgliedern der Visitationskommission mit kirchlichen und staatlichen Religionslehrkräften, Verantwortlichen der Schulaufsicht sowie Schulleitungen der Schulen im Kirchenbezirk statt.

§ 36 Weitere Besuche

Als weitere Veranstaltungen können durchgeführt werden:

1. Pfarrkonvent.
2. Besuch kirchlicher und diakonischer Einrichtungen, Werke und Verbände und sonstiger rechtlich selbstständiger Dienststellen, die für den Kirchenbezirk von Bedeutung sind.
3. Einladung von Berufsgruppen, die im Kirchenbezirk von besonderer Bedeutung oder durch aktuelle Entwicklungen besonders betroffen sind.
4. Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften.
5. Besuche von Betrieben - je nach örtlicher Gegebenheit - im Bereich der Landwirtschaft, des Handwerks, der Industrie, des Handels oder der Dienstleistung.

§ 37 Begegnung mit den Gemeinden des Kirchenbezirks

Die Begegnung mit den Gemeinden des Kirchenbezirks kann durch ein Treffen der Visitationskommission mit Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden, durch eine Tagung der Bezirkssynode oder eine Zusammenkunft aller Mitarbeitenden des Kirchenbezirks geschehen.

§ 38 Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern der Öffentlichkeit

Die Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern der Öffentlichkeit kann auf verschiedene Weise erfolgen, z.B. durch eine Einladung der Personen im Bürgermeisteramt oder einen öffentlichen Empfang.

§ 39 Gespräch mit dem Bezirkskirchenrat und Abschluss von Zielvereinbarungen

(1) In einem weiteren Gespräch mit dem Bezirkskirchenrat werden die während der Visitation gewonnenen Erkenntnisse und Eindrücke zwischen der Visitationskommission und dem Bezirkskirchenrat erörtert. Die daraus abgeleiteten Zielvereinbarungen werden schriftlich festgehalten. Die Terminvereinbarung für Zwischenbesuche ist Bestandteil der Zielvereinbarungen.

(2) Die Zielvereinbarungen werden auf der nächsten Tagung der Bezirkssynode bekanntgegeben.

§ 40 Gottesdienste

Zur Visitation des Kirchenbezirks gehören Gottesdienste in den Gemeinden des Kirchenbezirks, die auch als zentrale Gottesdienste gefeiert werden können. Sie sollen von Mitgliedern der Visitationskommission, von ordinierten Mitarbeitenden des Evangelischen Oberkirchenrats oder ordinierten Mitgliedern der Landessynode gehalten werden.

§ 41 Zwischenbesuche

Zwischenbesuche dienen

1. dem gemeinsamen Überprüfen der Umsetzung der vereinbarten Ziele,
2. Verabredungen zur Weiterentwicklung des Kirchenbezirks.

§ 42 Abschlussbericht

Nach Abschluss der Visitation formuliert die Visitationskommission einen Abschlussbericht, dessen Hauptbestandteil die Zielvereinbarungen sind. Darüber hinaus kann die Visitationskommission zu besonderen Herausforderungen des Kirchenbezirks Stellung nehmen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 43 Inkrafttreten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchliche Gesetz über die Ordnung der Visitation vom 15. April 2000 (GVBl. S. 105), zuletzt geändert am 19. April 2013 (GVBl. S. 106) außer Kraft.

(2) Soweit Visitationen für die Zeit nach dem 1. Januar 2014 vorbereitet werden, erfolgt die Vorbereitung ab Verkündung des Gesetzes nach den neuen Bestimmungen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2013

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Nr. 26 - Änderungsgesetz zu den Kirchlichen Lebensordnungen "Lebensordnung Taufe". Vom 24. Oktober 2013. (GVBl. S. 303)

Die Landessynode hat gemäß Artikel 60 Nr. 5 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchlichen Lebensordnung

§ 1

Die unter § 1 Nummer 1 Kirchliche Lebensordnung vom 25. Oktober 2001 bezeichnete Lebensordnung „Taufe“ wird durch die angeschlossene Lebensordnung „Taufe“ ersetzt.

§ 2

Nach Absatz 2 zu § 2 ist folgender Absatz 3 anzufügen:
„(3) Mit Inkrafttreten der unter § 1 bezeichneten Kirchlichen Lebensordnung „Taufe“ tritt die Kirchliche Lebensordnung „Taufe“ vom 25. Oktober 2001 (GVBl. 2002, S. 16) außer Kraft.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2013

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 27 - Kirchengesetz zur Änderung des Ehrenamtsgesetzes. Vom 22. November 2013. (ABl. 2014 S. 2)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 9 des Ehrenamtsgesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 94) wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Ehrenamtsakademie

(1) Die Ehrenamtsakademie fördert Ehrenamtliche und beschäftigt sich mit Fragen der Weiterentwicklung des Ehrenamts in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die erforderlichen Mittel werden über den Haushalt bereitgestellt.

(2) Die Ehrenamtsakademie wendet sich an Ehrenamtliche in institutionellen Leitungsfunktionen. Für diese entwickelt sie Qualifizierungsmaßnahmen, initiiert

und koordiniert Fortbildungsangebote bei verschiedenen Anbietern. Darüber hinaus ist sie Ansprechpartnerin für alle Fragen des Ehrenamts, auch für Hauptamtliche, die zum Thema Ehrenamt fortgebildet und beraten werden möchten.

(3) Die Ehrenamtsakademie arbeitet insbesondere mit der Kirchenverwaltung, den gesamtkirchlichen Zentren, dem Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKH, der Diakonie Hessen, der Evangelischen Akademie in Hessen und Nassau e.V. und der Evangelischen Hochschule Darmstadt zusammen.

(4) Im Rahmen der Aufgaben der Ehrenamtsakademie vertritt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Ehrenamtsakademie die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in Abstimmung mit der Kirchenleitung in Fachgremien der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz.

(5) Das Kuratorium ist dafür verantwortlich, dass die Ehrenamtsakademie ihren Auftrag erfüllt. Näheres über die Zusammensetzung des Kuratoriums, die Arbeit der Ehrenamtsakademie und die Mittelvergabe

wird durch eine Rechtsverordnung geregelt, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

W o r m s, den 29. November 2013

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Oelschläger

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 28 - Kirchengesetz zur Einführung von Bundesbesoldungsrecht in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Vom 27. November 2013. (KABL. S. 194)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 27.2.1962 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.5.1988 (KABL. S. 125), zuletzt geä. durch das Kirchengesetz zur Änderung der Bezeichnungen „Kirchliches Rentamt“ und anderer Begrifflichkeiten vom 27.11.2012 (KABL. S. 322), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Auf die Höhe der Besoldung finden die für die Beamten des Bundes geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dabei erfolgt der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe nach bestimmten Dienstzeiten (Erfahrungszeiten).“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von zwei Jahren in der Stufe 1, von jeweils drei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils vier Jahren in den Stufen 5 bis 7. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist; die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.“
 - c) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„(3) Mit der Berufung in den Probendienst wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht Erfahrungszeiten entsprechend den folgenden Bestimmungen anerkannt werden. Dem Pfarrer ist die Berechnung und Festsetzung schriftlich mitzuteilen.“
3. Es wird ein neuer § 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 - „(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden als Erfahrungszeiten im Sinne von § 4 Absatz 2 insbesondere Zeiten einer gleichwertigen beruflichen Tätigkeit im Kirchlichen Dienst oder im außerkirchlichen Öffentlichen Dienst anerkannt. Weitere hauptberufliche Zeiten können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für den Dienst förderlich sind. Zusätzliche Qualifikationen, die nicht im Rahmen von hauptberuflichen Zeiten erworben wurden, können in besonderen Einzelfällen als Erfahrungszeiten im Sinne von § 4 Absatz 2 anerkannt werden. Die Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden auf volle Monate aufgerundet.
 - (2) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen ruht, solange der Pfarrer vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder zur Entfernung aus dem Dienst, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.
 - (3) Im Übrigen sind für die Festsetzung der Erfahrungszeiten und den Aufstieg in den Stufen die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“
4. Der bisherige § 5 wird zum neuen § 6, Absatz 1 dieser Vorschrift erhält folgende Fassung:
„Pfarrer erhalten das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13, nach einer Dienstzeit von 13 Jahren das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14. Das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 wird vom Ersten des Monats an gewährt, in dem eine hauptberufliche dreizehnjährige Dienstzeit seit der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis vollendet wird. Auf die dreizehnjährige Dienstzeit sind Zeiten einer Beurlaubung im dienstlichen Interesse und einer Elternzeit anzurechnen. Nicht anzurechnen sind Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, einer Beurlaubung auf Grund des Disziplinargesetzes und eines Wartestandes ohne einen Dienstauftrag.“
5. Die §§ 9a, 12, 13, 18 und 19 werden gestrichen.
6. In § 20a und § 78 Absatz 1 werden die Wörter „Beamten des Landes Hessen“ durch die Wörter „Beamten des Bundes“ ersetzt.
7. § 78 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen richtet sich die Besoldung und Versorgung der Pfarrer nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamten jeweils geltenden Besoldungs- und Versorgungsrechts, soweit durch ein Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei der Anwendung des Besoldungs- und Versorgungsrechts des Bundes ist der Kirchliche Dienst wie Öffentlicher Dienst zu behandeln. Kirchliche Belange und kirchliche Interessen gelten als öffentliche Belange und öffentliche Interessen im Sinne des Bundesrechts. Soweit keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist für Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz das Landeskirchenamt zuständig.“

8. In § 33 Absatz 2, § 35 Absatz 1, § 39, § 45, § 47 Absätze 3 und 5, § 60 Absatz 2, § 76 Absatz 2 sowie § 78 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Landesbeamten“ durch das Wort „Bundesbeamten“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Kirchenbeamtengesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Kirchenbeamtengesetz der EKD vom 28. November 2006 (KABl. EKKW 2007 S. 11) wird wie folgt geändert:

In §§ 5, 8 und 10 werden jeweils die Wörter "Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen" durch die Wörter "Beamtinnen und Beamte des Bundes" ersetzt.

Artikel 3 Änderung des Kirchengesetzes über die Umzugskosten und Trennungsschädigung der Pfarrer

Das Kirchengesetz über die Umzugskosten und Trennungsschädigung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1968 (KABl. 1967 S. 96) wird wie folgt geändert:

In der Gesetzesüberschrift wird das Wort "Kirchengesetz" durch das Wort "Verordnung" ersetzt.

Artikel 4 Aufhebung der Verordnung über Sonderzahlungen

Die Verordnung über Sonderzahlungen an Kirchenbeamte und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 10. November 2003 (KABl. S. 162) wird aufgehoben.

Artikel 5 Übergangsbestimmungen

(1) Die Rechtsverhältnisse der vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und ihrer Hinterbliebenen richten sich nach diesem Kirchengesetz. Ihre Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz dürfen nicht hinter dem Betrag zurückbleiben, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes nach bisherigem Recht zustand. Bestandskräftige Bescheide, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem zum Zeitpunkt ihres Erlasses gültigen Recht ergangen sind, gelten fort. Bestandskräftig festgesetzte ruhegehaltfähige Dienstzeiten und Versorgungsabschläge bleiben auch bei der Festsetzung von Hinterbliebenenversorgung unverändert.

(2) Das Weitere, insbesondere die Überleitung der Besoldung und Versorgung der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger regelt das Landeskirchenamt durch Verordnung.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 2014 in Kraft. Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 29. November 2013

Dr. He in
Bischof

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Nr. 39 - Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Visitationsordnung – VisO). Vom 23. November 2013. (ABl. S. 313)

Präambel

Visitation der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und landeskirchlicher Einrichtungen und Werke ist ein geordneter Besuchsdienst nach Schrift und Bekenntnis und darin Ausdruck der gemeinschaftlichen Leitung

der Evangelischen Kirche. In den neutestamentlichen Schriften ist die geschwisterliche Beratung und Mahnung in Fragen und Belangen des Gottesdienstes, der Mission, der Bildung, der Diakonie sowie der Seelsorge und der verantwortlichen Leitung der Gemeinde Jesu Christi belegt. Schon dort wird deutlich, dass diese Begleitung von Gemeinden sich als besonderes Instrument der Leitung versteht. Indem nach den Geschwistern gesehen wird (Apg 15,36), werden sie getröstet und ermutigt und ebenso ermahnt und gewarnt (1 Thess 3). Visitation dient der Einheit der durch ihren Herrn reich beschenkten Kirche (1 Kor 12 und Röm 12).

Teil I: Allgemeines - 1. Grundsätze**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Visitationsordnung gilt für die Visitation auf allen Ebenen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sowie für die Visitation von kirchlichen Einrichtungen und Werken.

§ 2 Aufgaben

(1) Visitation ist als besondere Ausprägung des gemeinsamen Dienstes der Getauften am Wort Gottes darauf gerichtet, in konkreten Situationen nach der auftragungsgemäßen Verkündigung zu fragen. Dabei geht es darum, sich gegenseitig wahrzunehmen, Veränderungsprozesse zu erkennen, anzuregen sowie zu begleiten, sich gegebenenfalls zu ermahnen.

(2) Die Visitation setzt eine ausführliche Selbstreflexion der Besuchten zu ihrem auftragungsgemäßen Dienst in der je eigenen Situation voraus. Der Prozess der Visitation soll von der Bereitschaft zum aktiven Zuhören und einer offenen Kommunikation aller Beteiligten geprägt sein. Visitation ist als Kommunikationsgeschehen im Geist Jesu Christi zu verstehen, in dem durch Wahrnehmung und kritische Wertschätzung Perspektiven gesucht und auf ihre Tragfähigkeit für die Zukunft befragt werden.

§ 3 Visitationsplanung

(1) Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise sollen regelmäßig im Rahmen der von den Visitationskommissionen verantworteten Planung visitiert werden. Dabei sind ihre unselbständige Einrichtungen und Werke zu berücksichtigen. Darüber hinaus planen die Visitationskommissionen die Visitation von Einrichtungen und Werken im Rahmen der nachfolgenden Regelungen.

(2) Die Gemeindekirchenräte können für die Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände bei der Visitationskommission der Kreissynode und die Leitungsgremien der Kirchenkreise bei der Visitationskommission der Landessynode eine Visitation beantragen.

(3) Visitationen können im Auftrag des Kreiskirchenrates oder des Landeskirchenrates, insbesondere als anlassbezogene Visitation gemäß § 7, durchgeführt werden.

(4) Die zuständige Visitationskommission entscheidet über das jeweilige Visitationsvorhaben und stellt über die Durchführung das Benehmen mit dem Leitungsgremium des zu Visitierenden her.

2. Formen der Visitation**§ 4 Visitationsarten**

Durch Visitation wird das Leben der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise sowie von Einrichtungen und Werken umfassend wahrgenommen. Visitationen können auch als Arbeitsfeldvisitation (§ 5), Visitation mit Schwerpunktsetzung (§ 6) oder als anlassbezogene Visitation (§ 7) durchgeführt werden.

§ 5 Arbeitsfeldvisitationen

(1) Arbeitsfeldvisitationen in Arbeitsbereichen des kirchlichen Dienstes werden mit dem Ziel durchgeführt, ein zusammenhängendes Bild über die Wahrnehmung bestimmter Teilaufgaben des kirchlichen Auftrags zu gewinnen und zu deren Weiterentwicklung und Profilbildung durch Empfehlungen beizutragen.

(2) Mit Arbeitsfeldvisitationen wird die Visitationskommission von dem jeweils zuständigen Leitungsgremium beauftragt.

§ 6 Visitation mit Schwerpunktsetzung

(1) Visitationen mit Schwerpunktsetzung werden mit dem Ziel durchgeführt, einzelne Teilbereiche des kirchlichen Dienstes gezielt wahrzunehmen und Perspektiven zu deren Weiterentwicklung und Profilierung zu erarbeiten. Sie beziehen sich auf die konzeptionellen, personellen und sächlichen Bedingungen einzelner Arbeitsfelder, Einrichtungen oder Werke. Diese Form der Visitation kann sich auch auf mehrere Kirchenkreise oder die gesamte Landeskirche beziehen.

(2) Visitationen mit Schwerpunktsetzung sind von der Visitationskommission der Landessynode zu verantworten, sobald mehrere Kirchenkreise davon betroffen sind.

§ 7 Anlassbezogene Visitation

(1) Anlassbezogene Visitationen werden mit dem Ziel durchgeführt, in einer konkreten Situation und ihrer Problemstellung Wege zu deren Lösung zu finden. Sie sind ein besonderes Instrument zur Vorbereitung, Begleitung und Auswertung von Veränderungsprozessen. Personalkonflikte sind kein Gegenstand anlassbezogener Visitation.

(2) Anlassbezogene Visitationen können beim Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag des zuständigen Leitungsgremiums erfolgen. Der Antrag ist an die zuständige Visitationskommission zu richten. Darüber hinaus können anlassbezogene Visitationen auf Empfehlung oder im Auftrag der jeweils übergeordneten Ebene durchgeführt werden. Das Einvernehmen mit dem zu Visitierenden ist Voraussetzung anlassbezogener Visitationen.

(3) Bei der Zusammensetzung der Visitationsgruppe ist darauf zu achten, dass dem Anlass entsprechende Kompetenz vertreten ist.

3. Verantwortliche**§ 8 Visitationskommission**

(1) Die Visitation wird von einer Visitationskommission verantwortet.

(2) Für die Visitation von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden sowie von kreiskirchlichen Einrichtungen und Werken bildet die Kreissynode entsprechend Artikel 38 Absatz 2 Nummer 9 Kirchenverfassung eine Visitationskommission. Ihr gehören neben den gewählten Mitgliedern der Superintendent und ein Vertreter des zuständigen Kreiskirchenamtes

an. Der Anteil hauptberuflicher kirchlicher Mitarbeiter soll die Hälfte nicht überschreiten.

(3) Für die Visitation der Kirchenkreise und von Einrichtungen und Werken in der Landeskirche bildet die Landessynode eine Visitationskommission. Ihr gehören neben den gewählten Mitgliedern aus der Mitte der Synode der Landesbischof, mindestens ein Regionalbischof und ein vom Landeskirchenamt entsandter Vertreter an. Der Anteil hauptberuflicher kirchlicher Mitarbeiter soll die Hälfte nicht überschreiten.

(4) Die Visitationskommission wird für die jeweilige Amtszeit gebildet. Die Visitationskommission der Kreissynode wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden mit Mehrheit der Anwesenden Mitglieder. Vorsitzender der Visitationskommission der Landessynode ist der Landesbischof. Die Visitationskommission der Landessynode wählt aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Visitationskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Sie entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(6) Die Visitationskommission hat folgende Aufgaben:

1. Entwicklung von Leitfragen für Visitationen,
2. Planung von Visitationen; Erstellung eines langfristigen Visitationsplans,
3. Bildung und Beauftragung von Visitationsgruppen,
4. Auswertung von Visitationsberichten und Erarbeitung von Rückmeldungen und Hinweisen,
5. Erarbeitung von Grundsätzen und Methoden der visitorischen Arbeit und
6. Befähigung und Entwicklung von Visitationskompetenz.

§ 9 Visitationsgruppe

(1) Die Visitationskommission bildet für die jeweilige Visitation eine Visitationsgruppe. Bei geographisch oder sachlich umfänglichen Visitationen können Untergruppen gebildet werden.

(2) Die Visitationsgruppe wird aus Mitgliedern der Visitationskommission und weiteren fachkundigen Personen gebildet. Fachkundige Personen müssen der Evangelischen Kirche angehören, sie müssen nicht einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises oder der Landeskirche angehören. Andere fachkundige Personen können beratend mitwirken.

(3) Bei der Bildung der Visitationsgruppe sollen Personen mit den erforderlichen Kompetenzen berufen werden. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitern ist anzustreben.

(4) Die Visitationsgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Visitationsgruppe stellt den Zeitplan für die Visitation auf. Dabei ist der von der Visitationskommission vorgegebenen Zeitrahmen und die Form der Visitation zu berücksichtigen.

(6) Die Visitationsgruppe verantwortet die Visitation in allen Phasen. Für die Geschäftsführung gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

§ 10 Pflichten der zu Visitierenden

(1) Die zu Visitierenden stellen der Visitationsgruppe die erbetenen Informationen zur Verfügung. Sie ermöglichen die Teilnahme an Aktivitäten des zu Visitierenden und sorgen dafür, dass gewünschte Gesprächspartner zur Verfügung stehen.

(2) Die zu Visitierenden ermöglichen Einsichtnahmen in Akten und Kassenunterlagen, soweit dies für die Visitation erforderlich ist und datenschutzrechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

4. Durchführung

§ 11 Ablauf der Visitation

Zur Visitation gehören insbesondere:

1. ein Gottesdienst zur Eröffnung unter Beteiligung der Visitationsgruppe,
2. Besuche von Veranstaltungen in der Regel durch jeweils mindestens zwei Mitglieder der Visitationsgruppe,
3. Gespräche entsprechend der Visitationsplanung,
4. mindestens eine Sitzung mit dem Leitungsgremium des zu Visitierenden,
5. Entgegennahme von angeforderten Berichten des zu Visitierenden, dabei können auch von Mitarbeitern oder Gremien des zu Visitierenden Einzelberichte erbeten werden,
6. Entwurf des Berichtes der Visitationsgruppe (Visitationsbericht),
7. Verabschiedung des Visitationsberichtes nach Beratung mit dem Leitungsgremium und
8. ein Gottesdienst zum Abschluss unter Beteiligung der Visitationsgruppe.

Weitere Maßnahmen des visitorischen Handelns können vereinbart werden.

§ 12 Vorbereitungsphase

(1) Die Visitationskommission entscheidet mindestens vier Monate vor dem Gottesdienst zur Eröffnung der Visitation im Benehmen mit den zu Visitierenden über

1. den Zeitpunkt und den Zeitplan der Visitation,
2. die Zusammensetzung der Visitationsgruppe,
3. die Schwerpunkte und Themenmodule des Eröffnungsberichtes der zu Visitierenden. Dieser Bericht ist so zu gestalten, dass er zum Gespräch zwischen zu Visitierenden und der Visitationsgruppe anregt.

(2) Der Vorsitzende der Visitationsgruppe ist verantwortlich für die Koordinierung des konkreten Ablaufs.

fes der Visitation mit den Leitungsgremien der zu Visitierenden.

(3) Der Vorsitzende der Visitationsgruppe erbittet von den zu Visitierenden

1. den Eröffnungsbericht nach Absatz 1 Nummer 3,
2. statistische Angaben, gegebenenfalls über die zuständige Verwaltung,
3. einen aktuellen Bericht über die Revision beziehungsweise Rechnungsprüfung,
4. einen Bericht über den Zustand von Gebäuden und Grundstücken, die im Eigentum beziehungsweise der Verwaltung der zu Visitierenden stehen.

(4) Die Visitationsgruppe kann zur Ergänzung des Eröffnungsberichtes von den Leitungsgremien der zu Visitierenden die Bearbeitung eines Fragebogens erbitten.

§ 13 Besuchsphase

(1) Die Besuchsphase soll den Zeitraum von drei Wochen nicht überschreiten.

(2) Die Mitglieder der Visitationsgruppe tragen Verantwortung für eine wertschätzende Kommunikation mit allen am Visitationsgeschehen Beteiligten.

(3) Die Mitglieder der Visitationsgruppe melden sich mindestens eine Woche vor dem Besuch von Veranstaltungen bei den Verantwortlichen an. Ebenso sind die Gespräche mit Einzelpersonen mindestens eine Woche vor dem Termin zu vereinbaren.

(4) In den Gesprächen mit einzelnen Personen ist zu vereinbaren, welche Dinge zur Bearbeitung in der Visitationsgruppe bestimmt sind und welche Sachverhalte aus seelsorgerlichen Gründen vertraulich zu behandeln sind.

(5) Von allen Besuchen wird in der Visitationsgruppe berichtet.

§ 14 Auswertungsphase

(1) Der Vorsitzende der Visitationsgruppe ist für die Erstellung des Visitationsberichtes verantwortlich.

(2) Der Bericht ist auf einer Sitzung des Leitungsgremiums des Visitierten unter Beteiligung einer Vertretung der Visitationsgruppe vorzubereiten. Die Visitationsgruppe legt dazu einen Entwurf ihres Berichtes vor.

(3) Die Beobachtungen, Erkenntnisse und Empfehlungen der Visitationsgruppe bilden den Schwerpunkt des Visitationsberichtes. Aus dem Bericht sollen Grundzüge des Ablaufes der Visitation erkennbar sein. Inhalte, die als vertraulich gelten, sind nicht aufzunehmen.

(4) Der Visitationsbericht soll eine Vereinbarung für einen Nachbesuch zur Visitation enthalten. Der Nachbesuch soll 12 bis 18 Monate nach dem Abschluss der Visitation stattfinden.

(5) Der Visitationsbericht ist von der Visitationsgruppe mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch Abstimmung zu verabschieden. Im Visitationsbericht ist die Möglichkeit von Minderheitenvoten innerhalb der Visitationsgruppe einzuräumen.

§ 15 Abschluss der Visitation

(1) Die Visitation endet mit dem Beschluss der Visitationsgruppe zum Visitationsbericht und dem Gottesdienst zum Abschluss der Visitation.

(2) Der Visitationsbericht wird an die zuständige Visitationskommission, an das Leitungsgremium der Visitierten, die Visitationsgruppe des Propstsprengels und das Landeskirchenamt übergeben.

(3) Kommt die Visitationsgruppe zu dem Ergebnis, dass Erkenntnisse aus der Visitation von besonderem landeskirchlichem Interesse sind, ist das Landeskirchenamt unverzüglich darauf hinzuweisen.

(4) Die Visitationsberichte werden im Landeskirchenamt im Hinblick auf landeskirchlich relevante Aspekte ausgewertet. Nachfragen und Anregungen zum Visitationsbericht richtet das Landeskirchenamt an den Vorsitzenden der Visitationskommission.

§ 16 Finanzierung

(1) Für die Finanzierung der Kosten und Auslagen der Visitationskommission und Visitationsgruppe ist zuständig, wer sie eingesetzt hat.

(2) Die dem Visitierten im Zusammenhang mit der Visitation entstehenden Kosten und Auslagen trägt grundsätzlich der Visitierte.

(3) Abweichende Regelungen zur Finanzierung können mit dem zu Visitierenden vereinbart werden.

Teil II: Visitationen auf den Ebenen

§ 17 Visitationen in der Kirchengemeinde

(1) Kirchengemeinden werden in der Regel durch die Visitationskommission der Kreissynode visitiert. Im Rahmen einer Arbeitsfeldvisitation, einer Visitation mit Schwerpunktsetzung oder einer anlassbezogenen Visitation können sie auch von der Visitationskommission der Landessynode visitiert werden. Der Regionalbischof kann Visitationen anregen. Er ist über Visitationsvorhaben zu informieren und kann an Visitationen in seinem Zuständigkeitsbereich teilnehmen. Der Regionalbischof soll an Visitationen in den Kirchengemeinden teilnehmen, in denen der Superintendent Dienst tut. In der Kirchengemeinde, in der der reformierte Senior Dienst tut, soll der Regionalbischof des Propstsprengels Halle-Wittenberg hinzugezogen werden.

(2) Die Visitation von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden erstreckt sich grundsätzlich auf alle zu einem oder mehreren Pfarrbereichen gehörenden Kirchengemeinden. In großen Kirchengemeinden kann die Visitation auf einzelne Sprengel und Seelsorgebezirke beschränkt werden. Abweichend von Satz 1 kann bei einer Visitation auf Antrag eines Gemeindekirchenrates diese auf die beantragende Kirchengemeinde beschränkt werden, wenn sich die Gemeindekirchenräte der anderen Kirchengemeinden des Pfarrbereichs dem Antrag auf Visitation nicht angeschlossen haben.

(3) Die Visitationsgruppe stimmt mit dem Leitungsgremium des zu Visitierenden ab, ob und welche Träger des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens im Rahmen der Visitation besucht werden.

(4) Neben den von der Visitationsgruppe mit dem Bericht nach § 12 Absatz 1 und 3 erbetenen Inhalten kann die Kirchengemeinde zu weiteren selbst gewählten Bereichen, die für sie eine besondere Bedeutung haben, berichten.

§ 18 Visitationen im Kirchenkreis

(1) Die Visitationskommission der Kreissynode führt auf der Ebene des Kirchenkreises insbesondere Arbeitsfeldvisitationen und Visitationen der Einrichtungen und Werke im Kirchenkreis durch.

(2) Der zuständige Regionalbischof ist von Visitationsvorhaben auf der Ebene der Kirchenkreise zu informieren. Er kann an der Visitation teilnehmen. Bei Visitationen zum Leitungshandeln arbeitet er in der Visitationsgruppe mit.

§ 19 Visitation des Kirchenkreises

(1) Die Visitationskommission der Landessynode setzt je Propstsprengel eine Visitationsgruppe ein. Diese übernimmt die regelmäßige Visitation der Kirchenkreise im Propstsprengel. Außerdem wertet sie die Visitationsberichte aus dem gesamten Propstsprengel aus und gibt ihre Auswertung an die Visitationskommission und an das Landeskirchenamt.

(2) Sie kann nach Abstimmung mit der Visitationskommission der Landessynode alle Formen der Visitation gemäß §§ 4 bis 7 durchführen.

(3) Die Visitationsgruppe des Propstsprengels steht abweichend von § 9 Absatz 4 unter dem Vorsitz des zuständigen Regionalbischofs. Der reformierte Kirchenkreis wird von einer Visitationsgruppe unter Vorsitz des Landesbischofs visitiert.

§ 20 Visitationen in der Landeskirche

(1) Die Visitationskommission der Landessynode führt auf der Ebene der Landeskirche insbesondere Arbeitsfeldvisitationen und Visitationen der Einrichtungen und Werke durch. Der Landesbischof und die Regionalbischofe können Vorschläge für Visitationsvorhaben einbringen. Der Landesbischof entscheidet, an welchen Visitationsvorhaben er sich direkt in der Visitationsgruppe beteiligt und bei welchen er den Vorsitz der Visitationsgruppe übernimmt.

(2) Die Visitationskommission der Landessynode kann alle Formen der Visitation durchführen. Kirchengemeinden visitiert sie in der Regel nur im Rahmen von Arbeitsfeldvisitationen oder Visitationen mit Schwerpunktsetzungen.

(3) Die Visitationskommission der Landessynode kann Visitationsvorhaben gemeinsam mit den Visitationskommissionen der Kreissynoden umsetzen.

(4) Bei Visitationsvorhaben der Landeskirche soll die Beteiligung ökumenischer Gäste in der Visitationsgruppe geprüft werden.

§ 21 Visitation durch Landesbischof und Regionalbischofe

(1) Der Landesbischof und die Regionalbischofe visitieren gemäß den Artikeln 65 Absatz 3, 69 Nummer 2 und 72 Absatz 2 Nummer 2 Kirchenverfassung EKM.

Dieses Recht besteht neben dem Recht der Visitation durch Visitationskommissionen nach diesem Gesetz.

(2) Visitationsvorhaben des Landesbischofs und der Regionalbischofe werden mit der Visitationskommission der Landessynode abgestimmt.

(3) Die für ein Visitationsvorhaben zu bildende Visitationsgruppe wird durch den Landesbischof oder den Regionalbischof einberufen. Für die Vorbereitung und Durchführung der Visitation gelten im Übrigen die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend.

§ 22 Visitation von Einrichtungen und Werken

(1) Die Visitation von Einrichtungen und Werken erfolgt in Verantwortung der jeweils zuständigen Visitationskommission.

(2) Die Visitation von rechtlich unselbständigen Einrichtungen und Werken erfolgt in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Leitungsgremium.

(3) Die Visitation rechtlich selbständiger Einrichtungen und Werke bedarf der Zustimmung des Leitungsgremiums der jeweiligen Einrichtung. Der Abschluss einer Visitationsvereinbarung, in der insbesondere Inhalte der Visitation, der zeitliche Rahmen und Zugänge zu Daten und Personen geregelt werden, wird empfohlen.

(4) Die Visitation von Einrichtungen und Werken erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Dezernat im Landeskirchenamt. Die Erfordernisse der Fach- und Dienstaufsicht sind zu beachten.

Teil III: Schlussbestimmungen

§ 23 Gleichstellungsklausel

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise

§ 24 Ausführungsbestimmungen, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Ausführende Regelungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten

- das Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Visitationsordnung – VisO) vom 18. November 2000 (ABl.EKKPS S. 189), geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2005 (ABl. 2006 S. 14) und

- die Vorläufige Ordnung für die Visitation von Kirchengemeinden und Kirchspielen vom 28. Oktober 2004 (ABl.ELKTh S. 184) außer Kraft.

E r f u r t, den 23. November 2013

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

I l s e J u n k e r m a n n
Landesbischofin

S t e f f e n H e r b s t
Präses

Nr. 30 - Kirchengesetz aus Anlass der Anhebung der Altersgrenzen für die Ruhestandsversetzung von Pfarrern und Kirchenbeamten. Vom 23. November 2013. (ABl. S. 326)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Nummer 6 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfDAusfG) vom 19. November 2011 (ABl. S. 273) wird wie folgt geändert:

1. § 87 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Pfarrer“ wird ein Komma und die Wörter „die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind,“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
„(4) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1952 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze nach Absatz 1 wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monate
1953	2	65	2
1954	4	65	4
1955	6	65	6
1956	8	65	8
1957	10	65	10
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
ab 1964	24	67	0

(5) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 2014 ihren Altersteildienst begonnen haben, bleibt es bei der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Altersgrenze.“

2. § 88 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Pfarrerinnen“ werden die Wörter „und Pfarrer“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Für Pfarrerinnen und Pfarrer, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und die nach dem 31. Dezember 1957 geboren sind, wird die Altersgrenze in Abweichung von § 88 Absatz 2 Satz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monate
1958	2	60	2
1959	4	60	4
1960	6	60	6
1961	8	60	8
1962	10	60	10
1963	12	61	0
1964	14	61	2
1965	16	61	4
1966	18	61	6
1967	20	61	8
1968	22	61	10
ab 1969	24	62	0

Artikel 2 Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 17. März 2007 (ABl. S. 126), zuletzt geändert durch das Zweite Kirchengesetz zur Rechtsvereinheitlichung dienstrechtlicher Vorschriften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 20. März 2010 (ABl. S. 86) wird wie folgt geändert:

1. § 8a wird wie folgt neu gefasst:
(1) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die nach dem 31. Dezember 1952 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze nach Absatz 1 in Abweichung von § 66 Absatz 2 Kirchenbeamtengesetz der EKD wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monate
1953	2	65	2
1954	4	65	4
1955	6	65	6
1956	8	65	8
1957	10	65	10
1958	12	66	0

1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
ab 1964	24	67	0

2. (2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die vor dem 1. Januar 2014 ihren Altersteildienst begonnen haben, bleibt es bei der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Altersgrenze.“

§ 8b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
 b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist, und die nach dem 31. Dezember 1957 geboren sind, wird die Altersgrenze in Abweichung von § 67 Absatz 2 Kirchenbeamtengesetz der EKD wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monate
1958	2	60	2
1959	4	60	4
1960	6	60	6
1961	8	60	8
1962	10	60	10
1963	12	61	0
1964	14	61	2
1965	16	61	4
1966	18	61	6
1967	20	61	8
1968	22	61	10
ab 1969	24	62	0

Artikel 3 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Versorgungsgesetzesausführungsgesetzes

Das Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung des Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (Versorgungsgesetzesausführungsgesetz – VersAusfG) vom 20. März 2010 (ABl. S. 86), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom

20. Oktober 2010 (ABl. S 246), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „§ 69d Beamtenversorgungsgesetz findet für Versorgungsberechtigte der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen keine Anwendung.“
 b) Absatz 3 wird gestrichen.
 2. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

(zu § 26c Versorgungsgesetz)

§ 69h des Beamtenversorgungsgesetzes gilt mit folgenden Maßgaben:

1. Das Datum „11. Februar 2009“ wird durch das Datum „30. Juni 2010“ und das Datum „12. Februar 2009“ durch das Datum „1. Juli 2010“ ersetzt.
 2. Das Datum „1. Januar 1952“ wird durch das Datum „1. Januar 1953“ und das Datum „31. Dezember 1951“ wird durch das Datum „31. Dezember 1952“ ersetzt.“
 3. § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:
 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 Nach der Angabe „Absatz 5 Satz 3“ werden das Komma und die Angabe „§ 9“ gestrichen.
 4. Nach § 8 wird folgender § 9 angefügt:

„§ 9 Übergangsregelung für vor dem 1. Januar 2018 eintretende Versorgungsfälle

Auf Versorgungsberechtigte, die vor dem 1. Januar 2018 aufgrund einer anerkannten Schwerbehinderung oder wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, finden die §§ 6 und 8 in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung Anwendung, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist.“

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Erfurt, den 23. November 2013

Die Landessynode
 der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
 Landesbischöfin

Steffen Herbst
 Präses

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst - Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende Auslandsgemeinden und Pfarrämter Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

Algarve / Portugal	vom 01.09.2014 –	30.06.2015
Porto / Portugal	vom 01.09.2014 –	30.06.2015 (mit Schulunterricht)
Mallorca / Spanien	vom 01.09.2014 –	30.06.2015
Fuerteventura / Spanien	vom 01.09.2014 –	30.06.2015
Gran Canaria / Spanien	vom 01.09.2014 –	30.06.2015
Lanzarote / Spanien	vom 01.09.2014 –	30.06.2015
Teneriffa-Nord / Spanien	vom 01.09.2014 –	30.06.2015
Montebello / Spanien	vom 01.09.2014 –	30.06.2015
Bilbao / Spanien	vom 01.09.2014 –	30.06.2015 (mit Schulunterricht)
Arco / Italien	Ostern 2014 –	31.10.2014
Rhodos / Griechenland	vom 01.09.2014 –	30.06.2015
Kreta / Griechenland	vom 01.09.2014 –	30.06.2015
Malta	vom 01.09.2014 –	30.06.2015
Alanya / Türkei	vom 01.09.2014 –	30.06.2015
Heviz / Ungarn	vom 01.02.2015 –	31.12.2015
Belgrad / Serbien	vom 01.09.2014 –	30.06.2015
Sofia / Bulgarien	vom 01.09.2014 –	30.06.2015 (mit Schulunterricht)
Amman / Jordanien	vom 01.09.2014 –	30.06.2015
Lemesos / Zypern	vom 01.09.2014 –	30.06.2015
Hurghada / Ägypten	vom 01.09.2014 –	30.06.2015 oder früher, ab 01.04./01.05.14
Pattaya / Thailand	vom 01.09.2014 –	30.06.2015

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 EUR, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld.

In einigen der genannten Orte sind die Zeiten flexibel planbar. Deshalb möchten wir Sie ermutigen, sich bei uns zu melden, wenn Sie grundsätzliches Interesse an dieser Arbeit haben.

Wenn Sie neugierig geworden sind, stehen Ihnen für Rückfragen Frau Stünkel-Rabe (0511-2796-126) oder Herr Oberkirchenrat Schneider (0511-2796-127) zur Verfügung. Allgemeine Informationen sowie Tätigkeitsberichte über die einzelnen Dienste können unter der **Kennziffer 2057** unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php im Internet heruntergeladen werden.

Evangelische Kirche in Deutschland
 Kirchenamt der EKD
 Postfach 21 02 20
 D-30402 Hannover
 E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH

www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



PKW-Kauf für Kirche und Diakonie

Der RENAULT-Rahmenvertrag: Nutzen Sie unsere Sonderaktionen!

Top-Konditionen für kleine und große Fahrzeuge machen das HKD-Abkommen mit Renault besonders beliebt.

Sonderaktion:

Renault Kangoo PKW¹: 29,5 %

Renault Master PKW²: 34,0 %

Renault Trafic PKW: 38,0 %

¹Pflichtoption: Metallic-Lackierung. Ausgeschlossen: Authentique 7-Sitzer, Grand Kangoo, Happy Family. ²Ausgeschlossen: Generation.

Gilt für Einrichtungen und hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter (zeitweise dienstl. Nutzung) bei Bestellung bis 30.06.2014.

Fordern Sie jetzt den kostenlosen HKD-Bezugsschein an!

Einrichtungen mit kleinen oder mittleren Flotten unterstützen wir gern bei der unbürokratischen Abwicklung: Fragen Sie nach der HKD-Vollmacht für Flottenkunden.

Alle aktuellen Konditionen: www.kirchenshop.de

Stand: Februar 2014. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Nur noch kurze Zeit!



Twingo 2

bis **30 % Rabatt**
für Einrichtungen auf alle
bestellbaren Modelle

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
• Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover